

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvoberbayern.de

NOVEMBER 2012

- Alterszahnheilkunde und Recht
- Abrechnung von Zahnreinigungsmaßnahmen in der GOZ 2012
- Pflicht oder Kür
- Fass ohne Boden!
- Patientenrechtegesetz: Stärkung der Patientenrechte fördert Bürokratie und schwächt Heilberufe
- FVDZ mahnt Zahnärztenetzwerk wegen unzulässiger E-Mail-Werbung erfolgreich ab
- Praxisgebühr: Eine Fehlentscheidung steht auf der Kippe
- Keine IGeL bei Zahnärzten



Alterszahnheilkunde und Recht

INHALT

Alterszahnheilkunde und Recht	2
Abrechnung von Zahnreinigungsmaßnahmen in der GOZ 2012	7
Pflicht oder Kür	9
Fass ohne Boden!	11
Patientenrechtgesetz: Stärkung der Patientenrechte fördert Bürokratie und schwächt Heilberufe	13
FVDZ mahnt Zahnärztenetzwerk wegen unzulässiger E-Mail-Werbung erfolgreich ab	13
Praxisgebühr: Eine Fehlentscheidung steht auf der Kippe!	14
Keine IGeL bei Zahnärzten	14
Einsparung beim Zahnersatz für Zahnerhaltung verwenden	15
Tacheles	16
Für eine innovative Zahnheilkunde in Deutschland	17
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	18
– Anmeldebogen	
– Fortbildung ZMP – München	
– Prophylaxe-Basiskurs	
– Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ	
– Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH	
– 2. Kompendium ZFA	
– Kompendium-ZFA – Teleskop- und Konuskronen	
Amtliche Mitteilungen	28
– ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Know-how	
– Wichtige Information für Ausbilder	
– Börse für Praxisabgaben	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2012	
– Faxnummern gefragt!	
– Meldeordnung der BLZK	
– Ungültigkeit von Zahnarztanzeigen	
– Umfrage zum Patenzahnarztmodell der BLZK	
– Wissenswertes zum Notdienst	
– Bonitätsabfrage	
– Obmannsbereiche	
– Niederlassungsseminar 2012 für Praxisgründer	
Verschiedenes	35

Einleitung

Fakten

Wir leben in einer alternden Gesellschaft. Heute ist jeder 4. Bundesbürger älter als 60 Jahre. Im Jahre **2030** wird jeder **3.** Bundesbürger **älter als 60** sein. Nicht nur der Anteil alter Menschen an der Gesamtbevölkerung wächst, sondern auch die statistische Lebenserwartung jedes Einzelnen. Ein langes Leben kann aber für den Betroffenen nicht nur ein Segen sein, sondern auch vielfältige Einschränkungen der Gesundheit mit sich bringen.

Auffällige Befunde/ Risiken im geriatrischen Screening (durchschnittliches Alter: 81 Jahre)

Sehen eingeschränkt	28%
Hören eingeschränkt	50%
Armfunktion beeinträchtigt	29%
Beinfunktion eingeschränkt	69%
Harninkontinenz	66%
Stuhlinkontinenz	25%
Kognitive Funktion eingeschränkt	80%
Reduzierter Ernährungszustand	42%
Fehlende soziale Unterstützung	26%
Depressivität	53%
Häufig Schmerzen	29%

Statistik Demenz

2011: ca. 1.200.000 Demenzkranke
bis 2030: Anstieg auf 1.800.000
bis 2060: Anstieg auf 2.500.000
(ca. 3,8% der Bevölkerung)

„Gefühle“, tatsächliche Gesundheit

Allgemein kann festgestellt werden, dass die heutige Generation von Menschen über 60 Jahren sich nicht nur gesünder über 60 Jahren sich nicht nur gesünder „fühlt“ als frühere, sondern auch tatsächlich häufig über eine bessere Mund- aber auch Allgemeingesundheit verfügt. Nachhaltige gesundheitliche Einschränkungen treten meist erst ab dem 7. Lebensjahrzehnt auf.

Rein rechtlich betrachtet wirkt die Behandlung geistig und körperlich gesunder älterer Menschen in der Praxis keine Besonderheiten auf. Dies ändert

sich, wenn Patienten z.B. aufgrund besonderen Altersabbaus körperlich oder (vor allem) geistig nicht mehr dazu in der Lage sind, sich ausreichend um die eigenen Angelegenheiten zu kümmern. Dann kann sich für den behandelnden Zahnarzt die Frage nach der Geschäftsfähigkeit seines Patienten stellen oder nach der Einwilligungsfähigkeit.



Dr. Hendrik Schlegel

Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit

Bei der Frage nach der **Geschäftsfähigkeit** geht es im Kern darum, ob mit dem Patienten ein Behandlungsvertrag zustande kommt, welcher die Grundlage für den Honoraranspruch bildet.

Bei der Frage nach der **Einwilligungsfähigkeit** geht es um mögliche strafrechtliche Konsequenzen zahnärztlicher Behandlungen. Jeder ärztliche Heileingriff (egal ob gelungen oder misslungen) stellt eine tatbestandliche Körperverletzung dar, die durch Einwilligung des Patienten nach vorheriger, ordnungsgemäßer Aufklärung gerechtfertigt ist.

Längst nicht für jeden, der geschäftsunfähig oder einwilligungsunfähig ist, ist eine rechtliche Betreuung eingerichtet. Egal ob für den fraglichen Patienten eine Betreuung eingerichtet ist oder nicht, stellen sich für den behandelnden Zahnarzt folgende Fragen:

- Wer ist aufzuklären?
- Wer kann rechtswirksam in die Behandlung einwilligen?
- Mit wem kommt der Behandlungsvertrag zustande?
- Wer kann den Patienten rechtsgültig vertreten?

Juristische Probleme

Im Nachfolgenden sollen im Zusammenhang mit den juristischen Besonderheiten einer Behandlung betreuter Patienten auch die Problematik der Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit behandelt werden.

Behandlung betreuter Patienten

Im Jahre 1995 gab es 624.695 Betreuungen. Im Jahre 2005 waren es bereits 1.100.000, im Jahre 2009 ca. 1.790.000. Heute dürfte die Zahl noch wesentlich höher liegen, wobei davon auszugehen ist, dass das Reservoir potentiell zu Betreuender sogar noch erheblich höher liegt (ca. 6 Mio.).

Betreuungen kommen im Wesentlichen für drei große Gruppen in Betracht:

1. Für Personen, die aufgrund besonderen Altersabbaus nicht mehr in der Lage sind, sich zureichend um die eigene Angelegenheit zu sorgen.
2. Für Erwachsene mit angeborenen oder erworbenen (geistigen) Behinderungen.
3. Für Personen mit psychischen Krankheiten und Sucht- sowie Unfallopfer.

Rechtliche Regelungen bei der Betreuung

Das Recht der **Betreuung** ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Buch 4 ‚Familienrecht‘ in den Paragraphen 1896 bis 1908 i geregelt.

Weitere wichtige Bestimmungen finden sich im allgemeinen Teil des BGB und zwar hier in den Paragraphen 104 ff., „Geschäftsfähigkeit“. Verfahrensvorschriften finden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Zu beachten sind auch verschiedene Grundrechte der Betroffenen, so z.B. Artikel 2 „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“, Artikel 10 GG „Rechts auf Freizügigkeit“, usw.

Betreuung

Betreuung ist **Rechtsfürsorge zum Wohle des betroffenen Menschen**.

Sie ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten.

Voraussetzungen für eine Betreuung:

Die grundsätzlichen Regelungen hierfür finden sich in Paragraph 1896 BGB. Hier nach gilt:

„Kann ein **Volljähriger** aufgrund einer **psychischen Krankheit** oder einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** seine Angelegenheiten ganz oder teilweise **nicht** besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amtswegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.“

„Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (...) oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“

Grundvoraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist daher, dass bei einem Volljährigen Hilfsbedürftigkeit besteht. Die Hilfsbedürftigkeit muss auf einer

- a) **psychischen Krankheit** oder einer
- b) **geistigen Behinderung**
- c) **seelischen Behinderung** oder
- d) **körperlichen Behinderung** beruhen
- e) Zusätzlich notwendig: **Fürsorgebedürfnis**

zu a) Psychische Krankheit

- Körperlich nicht begründbare seelische Erkrankungen
- seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben

(z.B. Hirnhautentzündung), Verletzungen des Gehirns

- Abhängigkeitserkrankungen (Sucht mit bestimmten Schweregrad)
- Neurosen, Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“)

zu b) Geistige Behinderung

- Angeborene sowie während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade

zu c) Seelische Behinderung

- Bleibende psychische Beeinträchtigungen als Folge von psychischen Erkrankungen (auch geistige Auswirkungen des Altersabbaus)

zu d) Körperliche Behinderungen

- z.B. dauernde Bewegungsunfähigkeit

zu e) Fürsorgebedürfnis

Liegt vor, wenn der Betroffene aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **seiner Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag**.

- Es kann sich dabei etwa um
- Vermögens-,
 - Renten- oder
 - Wohnungsprobleme, oder auch um Fragen der
 - Gesundheitsfürsorge oder des
 - Aufenthalts handeln.

Grundsatz des Nachrangs einer Betreuung

Der Grundsatz bedeutet, dass zunächst einmal festgestellt werden muss, **ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen**, insbesondere Unterstützung durch

- Familienangehörige,
- Bekannte oder
- soziale Dienste.

Einen Betreuer braucht auch nicht, wer eine andere Person selbst **bevollmächtigen kann** oder bereits früher **bevollmächtigt hat (Stichwort: Vorsorgevollmacht, s. u.)**. Dies gilt nicht nur für **Vermögensangelegenheiten** sondern auch **für alle anderen Bereiche**, z.B.

Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des **Aufenthalts**.

Umfang der Betreuung (§ 1896 BGB)

- Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung **tatsächlich erforderlich** ist.
- Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen dem Betreuer nicht übertragen werden.
- Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen **wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt**.

Art und Weise der Betreuung (§ 1901 BGB)

- Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, **wie es dessen Wohl entspricht**.
- Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten **sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten**.
- Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.
- Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

Geschäftsfähigkeit (betreuter Personen)

Betreute sind **nicht per se geschäftsunfähig!**

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit Rechtsgeschäfte (z.B. Abschluss eines Behandlungsvertrages) selbstständig voll wirksam vornehmen zu können.

Exkurs: Geschäftsfähigkeit

§ 104 BGB

Grundsätzlich ist jeder Mensch geschäftsfähig, es sei denn, er hat das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder **er befindet sich in einem nicht nur vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zu-**

stand krankhafter Störung der Geistestätigkeit.

§ 105 BGB

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105 a BGB

Tätigt ein volljähriger **Geschäftsunfähiger** ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind.

Hinweis:

Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit sind zu unterscheiden.

Einwilligungsfähigkeit ist die Fähigkeit Art, Bedeutung und Tragweite z.B. einer ärztlichen Maßnahme (Heileingriff) zu erfassen und seinen Willen danach auszurichten.

Ist jemand zwar geschäftsunfähig aber einwilligungsfähig, führt dies zu folgenden Konsequenzen im Rahmen einer Behandlung:

- Der Behandlungsvertrag kommt nicht zustande (Geschäftsunfähigkeit), so dass der Zahnarzt keinen Honoraranspruch aus Vertrag hat (möglicherweise aber aus Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677, 683 BGB) (siehe unten).
- Die Einwilligung in den Heileingriff ist wirksam (Einwilligungsfähigkeit), so dass zwar tatbestandlich eine Körperverletzung vorliegt, diese jedoch durch die Einwilligung (nach vorheriger ordnungsgemäßer Aufklärung) gerechtfertigt ist, so dass keine strafrechtlichen Konsequenzen für den Zahnarzt drohen.

Folge der Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähige (Volljährige) bedürfen für den Abschluss eines Behandlungsver-

trages einer Vertretung (Vollmacht oder Betreuung) und in besonderen Fällen (besonders gefährliche ärztliche Eingriffe mit dem Risiko schwerer Gesundheitsschäden) sogar der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht.

Zweifel an der Geschäftsfähigkeit

Die Wirksamkeit der Willenserklärungen eines Betreuten beurteilt sich – wie bei allen anderen Personen auch – daran, ob die Person die **Bedeutung, das Wesen und die Tragweite ihrer Erklärungen einsehen und ihr Handeln danach ausrichten kann**.

Bei verbleibenden Zweifeln an der **Geschäftsfähigkeit** des Patienten sollte der Zahnarzt mit dem Betreuer, **dem der entsprechende Aufgabenkreis übertragen wurde**, die rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen treffen.

Besonderheit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

- Ein Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, u. U. dessen Einwilligung bedarf.
- Nur, wenn es vom Vormundschaftsgericht angeordnet wurde!
- Geschieht (in Ausnahmefällen) zur Abwendung erheblicher Gefahr für Person oder Vermögen.

Vorsorgevollmacht (§ 1901 a BGB)

- **Vollmacht** ist die durch **Rechtsgeschäft** erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt. Als Rechtsgeschäft setzt sie die **Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers** voraus.

Beachte: Eine Vollmacht hat ein Außen- und ein Innenverhältnis

- Außenverhältnis: Vertragspartner, Behörden, Ärzte, usw.
- Innenverhältnis: Absprachen Vollmachtgeber-Bevollmächtigter
 - Auftrag zur Geschäftsbesorgung
 - Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht (möglichst schriftlich), z.B. ob



Renate Jung GmbH

SEMINAR- UND BERATUNGSZENTRUM FÜR ZAHNÄRZTE

Gabriele-Münter-Str. 3 – 82110 Germering/München

Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02

E-Mail: renatajung-germering@t-online.de · www.jungrenata.de

www.facebook.com/pages/Seminarzentrum-Renata-Jung-GmbH



Fortbildung von Profis für Profis – Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen

22.11. – 27.11.12
06.12. – 11.12.12
17.01. – 22.01.13
07.02. – 12.02.13
21.03. – 26.03.12

6-Tage-Rennen – Intensivkurs Abrechnung nach BEMA und GOZ

Das „Muss-Seminar“ für alle mit keinen oder wenig Abrechnungskennnissen
„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an“!

Praxisgründer, Praxisinhaber, (Wieder-)Einsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten

Von diesem Kurs sind alle begeistert

19.12.12/06.02.13
27.03.13/24.07.13
07.11.12/26.04.13
23.01.13/05.06.13

Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen

Spezialkurs für professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon

Top-Fit im Behandlungszimmer –

patientenorientiertes Verhalten und Leistungsdokumentation verbessern

Erfolgreiche Kommunikation und Beratung

Praxispsychologie – Selbsterkenntnis und Menschenkenntnis verbessern

15.12.12/26.01.13
03.12.12/25.01.13
21.12.12/30.01.13
01.02.13/28.06.13
14.12.12/20.03.13
02.02.13/29.06.13
30.04.13/17.07.13
16.01.13/26.06.13

Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie und vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare

Grundlagenkurs GOZ aktuell

GOZ spezial – Mehrkosten, Begründungen, Erstattungsprobleme

ZE-Abrechnung – Festzuschüsse Grundlagenkurs

Zahntechnische Abrechnung nach BEL (BEMA) und BEB (Privat)

Die Abrechnung von Implantatbehandlungen und Suprakonstruktionen

Grundlagen und Spezielles für die KFO-Abrechnung

Die Abrechnung von Individualprophylaxe und PAR-Behandlungen

Die häufigsten Abrechnungsfehler – aktuelle Änderungen aus BEMA und GOZ

Verschenken Sie kein Geld durch unerkannte Wissenslücken

April bis Juni 2013
oder
Oktober bis
Dezember 2013

Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen

15 Kurstage mit Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation und gelungenen Teamführung.

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im Internet unter www.jungrenata.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch.

ein Grundstück nur verwaltet oder auch verkauft werden kann.

Tipp:

Der Zahnarzt sollte sich eine erteilte Vorsorgevollmacht vorlegen lassen.

Betreuungsverfügung (§ 1901 a BGB)

Unterscheide: „Vorsorgevollmacht“ und „Betreuungsverfügung“

- Die **Betreuungsverfügung** berechtigt **nicht** zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss (z.B. **Vorschläge zur Person des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung**).

Fragestellungen zur Vollmacht/ Betreuung

– 1 –

Können Angehörige (Ehepartner oder Kinder) einen Betroffenen, der seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, rechtlich vertreten?

Nein! Für einen Volljährigen können Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben:

- 1) bei erteilter rechtsgeschäftlicher Vollmacht oder
- 2) bei gerichtlicher Bestellung zum Betreuer

– 2 –

Wie weist sich der Betreuer aus?

Der Betreuer erhält vom Betreuungsgericht eine **Urkunde über die Bestellung**. Diese Urkunde dient als **Ausweis über die Vertretungsmöglichkeiten**. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und im Zweifel **zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden**, da sie kein Lichtbild enthält.

- Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften reichen im Regelfall nicht
- Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben

– 3 –

Was steht in der Bestellsurkunde?

Gemäß § 290 FamFG soll die Urkunde enthalten:

- Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers
- (.....)
- den Aufgabenkreis des Betreuers
- bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen

– 4 –

Welche Maßnahmen umfasst der Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“?

Antwort 1

Der Aufgabenkreis **„Gesundheitsfürsorge“** berechtigt nach herrschender Ansicht zum **Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die erforderlich sind, um für die Gesundheit des Betroffenen sorgen zu können**. Dies betrifft nicht nur den Abschluss einzelner Arzt-, Krankenhaus- und Transportverträge, sondern auch die Weiterversicherung des Betreuten in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Erlöschen der Familienversicherung.

Antwort 2

Der Aufgabenkreis **„Gesundheitsfürsorge“** berechtigt darüber hinaus zur Entscheidung über die (tatsächliche, nicht rechtsgeschäftliche!) Einwilligung in eine ärztliche/zahnärztliche Maßnahme. Letzteres gilt aber nur, wenn der Betreute **nicht selbst einwilligungsfähig ist**.

Zusammenfassung Geschäftsfähigkeit/Betreuung

- Ein **geschäftsfähiger** Betreuer kann grundsätzlich wirksam einen Behandlungsvertrag abschließen.
- **Neben** ihm kann der Betreuer wirksam den Vertrag zu Lasten des Betreuten abschließen.
- Hat das Gericht besonderen **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet (Achtung: gilt nur für Fälle, die mit beson-

deren Gefahren verbunden sind und hat für Zahnärzte kaum Bedeutung), muss der Betreuer einwilligen.

- Ein **geschäftsunfähiger** Betreuer bedarf zum Abschluss des Behandlungsvertrages immer der Zustimmung seines **Betreuers** oder eines **bevollmächtigten Vertreters**.

Einwilligung in die Behandlungsmaßnahme

- In die Behandlungsmaßnahme selbst kann grundsätzlich nur der Betreute einwilligen, **wenn er hierzu fähig ist**, d.h.
 - o Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme (nach erfolgter Aufklärung) zu erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann.

Wenn der Betreute zur Einwilligung **nicht fähig** ist, ist die Einwilligung des Betreuers (mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge) nach erfolgter Aufklärung einzuholen.

Fehlerhafter Arztvertrag und Honoraranspruch

Da für den Zahnarzt häufig nicht erkennbar ist, ob der Patient geschäftsunfähig ist (und der Patient auch nicht rechtlich verpflichtet ist, eine eingerichtete Betreuung anzugeben), kann es passieren, dass kein Behandlungsvertrag zustande kommt, weil die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist.

In einem solchen Fall bestimmen sich die Ansprüche zwischen den Beteiligten nach den Vorschriften der **Geschäftsführung ohne Auftrag** (§§ 670 ff BGB).

„Nach § 683 BGB kann der Arzt, wenn die Übernahme der Behandlung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht, wie ein Beauftragter Ersatz verlangen. Zwar gibt § 670 BGB dem Beauftragten nur einen Ersatzanspruch bezüglich seiner Aufwendungen, jedoch ist heute allgemein anerkannt, dass auch die eigene Arbeitskraft eine Aufwendung i.S. dieser Vorschrift darstellt, wenn Dienste geleistet werden, die zum Beruf des Beauftragten gehören.“

Der Arzt kann also auch in den Fällen das volle Honorar fordern, in denen ein Arztvertrag nicht zustande kommt oder der Arztvertrag nach § 105 Abs. 2 BGB nichtig ist.“ (so: Uhlenbruck/Laufs, Handbuch des Arztrechts, 3. Auflage, CH Beck Verlag München, 2002, S. 430 Rn 19)

Tipps für die Praxis

Nehmen Sie in Ihren Patientenaufnahmebogen (für ältere Patienten) auch die Frage nach einer eingerichteten Betreuung auf.

- Für welche Aufgabenkreise ist diese eingerichtet und wer ist der Betreuer (Name, Adresse, Tel.-Nr., Handy) (bei mehreren Betreuern für den jeweiligen)?
- Ist eine Vorsorgevollmacht erteilt und wenn ja, für wen (Kontaktdaten)?

Wenn Sie im Wege der aufsuchenden Behandlung z.B. eine Behindertenwohn-einrichtung oder ein Alten- und Pflege-

heim betreuen, lassen Sie sich ggf. auch die Pflegeakte vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass weder pädagogische Betreuer (Heilerziehungspfleger, Sozialpädagogen) aus der Behindertenwohn-einrichtung, noch Altenpfleger und Krankenpfleger aus dem Alten- und Pflegeheim rechtswirksame Entscheidungen für den Betreuten treffen können. Dies kann nur der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer bzw. der in der Vorsorgevollmacht benannte.

Lassen Sie sich vom Betreuer die Bestellungsurkunde mit den übertragenen Aufgabenkreisen vorlegen.

Lassen Sie sich von Bevollmächtigten die Vollmacht vorlegen.

Lassen Sie sich zum Nachweis für die **erfolgte Aufklärung** die Einwilligung vom Betreuer/Bevollmächtigten unterschreiben.

Für den Fall, das die Entscheidung des Betreuers/Bevollmächtigten nicht Ihrem zahnärztlichen Rat entspricht, können Sie sich – wenn Sie dies für notwendig halten – an das Betreuungsgericht wenden.

Zusammenfassung

Einhergehend mit dem zunehmenden Anteil älterer Menschen in unserer Gesellschaft steigt auch die Anzahl von Patienten, die geschäftsunfähig oder einwilligungsunfähig sind. Nicht für alle diese Menschen ist eine Betreuung eingerichtet. Auch bei eingerichteter Betreuung ergeben sich für den behandelnden Zahnarzt daraus insbesondere auch rechtliche Probleme.

Dr. H. Schlegel
Geschäftsführender Zahnarzt ZÄK WL

Nachdruck aus ZWP 9/2012 mit freundlicher Genehmigung des Autors

Abrechnung von Zahnreinigungsmaßnahmen in der GOZ 2012

Zunächst seien die Gebührennummern der GOZ 2012 genannt, die sich mit Zahnreinigungsmaßnahmen befassen:

GOZ 1040: Professionelle Zahnreinigung
Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

Die Leistung nach Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070,

4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.

GOZ 4050: Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied.

GOZ 4055: Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn.

Die Leistungen nach den Nummer 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.

GOZ 4070: Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkrementen und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen.

GOZ 4075: Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkrementen und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen.



Dr. Peter Klotz

Es kommt also auf die tatsächlich erbrachte Leistung und eben nicht auf die vulgo verwendete Bezeichnung „PZR“ bzw. „Professionelle Zahnreinigung“ an, welche Gebührensiffer für welchen Zahn bzw. welches Implantat letztlich anzusetzen ist. Hier einige Wegweiser:

- Entfernung harter und weicher Beläge supragingival = GOZ 4050 bzw. 4055
- Entfernung harter Beläge subgingival (also Konkremete) mittels Debridement = GOZ 4070 bzw. 7075
- Entfernung supragingivaler/gingivaler Beläge = GOZ 1040

Aufgrund der komplexen Leistungsbeschreibungen der o.g. Leistungen kommt es nicht selten seitens der Patienten sowie der Kostenerstatter (Private Krankenversicherungen und Beihilfestellen) zu Fehl- bzw. Falschinterpretationen, die letztlich mangelnder gebührenrechtlicher Kenntnisse geschuldet sind und nicht bewusst erfolgen. Daher soll hier versucht werden, die häufigsten Fehlinterpretationen klarzustellen:

Handelt es sich bei GOZ 1040 um eine medizinisch notwendige Leistung?

Selbstverständlich. Alle in der GOZ aufgeführten Leistungen sind (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 GOZ) im konkreten Behandlungsfall medizinisch notwendige Leistungen.

GOZ 1040 findet sich im Kapitel B. „Prophylaktische Leistungen“ der GOZ2012; auch prophylaktische Leistungen sind per se medizinisch notwendig.

GOZ 1040 ist also entsprechend dem individuellen Versicherungsvertrag zu erstatten.

Gehörte die GOZ-Nr. 405 aus der GOZ'88 (entspricht den GOZ-Nrn. 4050 bzw. 4055 der GOZ2012) zu den sog. „Vorsorge-Ziffern“?

Der Begriff „Vorsorge-Ziffern“ existierte weder in der GOZ'88 noch existiert er in der GOZ2012.

Die genannten Nummern finden sich im Kapitel E. „Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums“ der GOZ'88 bzw. GOZ2012.

Bei GOZ 4050 bzw. 4055 handelt es sich (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 GOZ) im konkreten Behandlungsfall um medizinisch notwendige Leistungen.

GOZ 4050 bzw. 4055 sind also entsprechend dem individuellen Versicherungsvertrag zu erstatten.

Müssen ab 01.01.2012 Zahnreinigungsmaßnahmen prinzipiell nach GOZ 1040 berechnet werden?

Nein, es kommt auf die tatsächlich erbrachten Leistungen und auf die Bestimmungen der GOZ an:

- Die GOZ-Nrn. 1040, 4050/4055, 4070/4075 sind zahn- bzw. implantatbezogen. So kommt es nicht selten vor, dass z.B. regio 35 – 45 Maßnahmen nach GOZ 1040 erbracht und nebeneinander (d.h. in derselben Sitzung) regio 37, 36, 46, 47 Maßnahmen nach GOZ 4055 plus Maßnahmen nach GOZ 4075 erbracht werden.
- Supragingivale Beläge an freiliegenden Wurzeloberflächen können nach GOZ 1040 berechnet werden.
- Subgingivale Beläge (Konkremete) sind nicht von GOZ 1040 umfasst, sondern nach GOZ 4070 bzw. 4075 zu berechnen. Aus formellen Gründen kann aber GOZ 1040 nicht am selben Zahn in derselben Sitzung neben GOZ 4070/4075 berechnet werden

Ist die PZR eine Intensivreinigung mit Spezialinstrumenten?

Die PZR (= Professionelle Zahnreinigung) ist zunächst lediglich ein feststehender Begriff. Spezialinstrumente sind zunächst hierfür nicht erforderlich. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils erbrachten tatsächlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Gebührenverzeichnis der GOZ2012.

Beinhaltet die GOZ 1040 eine vollständige Entfernung aller Ablagerungen auf erreichbaren Wurzeloberflächen sowie eine Reinigung der erreichbaren Zahnwurzeloberflächen und -zwischenräume?

Diese Interpretation ist komplett unzutreffend. Supragingivale Beläge an freilie-

genden Wurzeloberflächen können nach GOZ 1040 berechnet werden.

Subgingivale Beläge (Konkremete) sind nicht von GOZ 1040 umfasst, sondern nach GOZ 4070 bzw. 4075 zu berechnen. Aus formellen Gründen kann aber GOZ 1040 nicht am selben Zahn in derselben Sitzung neben GOZ 4070/4075 berechnet werden

Sind „Tipps zur richtigen Zahnpflege“ nicht medizinisch notwendig, aber dennoch Leistungsbestandteil der GOZ 1040?

Auch diese Interpretation ist komplett unzutreffend. Mundhygieneunterweisungen, die natürlich selbstverständlich medizinisch notwendig sind im Sinne des § 1 GOZ, sind keinesfalls Leistungsbestandteil der GOZ 1040. Es stehen hierfür z.B. die GOZ-Nummern 1000 und 1010 zur Verfügung.

Welche Zahnreinigungsmaßnahmen sind delegierbar?

Delegation (Voraussetzungen sind „Konkrete Anweisung im Einzelfall“, „Aufsicht“ während der Delegation sowie „Kontrolle der delegierten Leistung“) im Sinne des § 4 Abs. 2 GOZ führt dazu, dass die jeweilige delegierte Leistung zur eigenen Leistung des Zahnarztes wird, die dieser dann abrechnen kann.

Im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) finden sich hinsichtlich „Zahnreinigungsmaßnahmen“ etc. folgende delegierbare Leistungen:

„Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“.

Dr. Peter Klotz Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

(Nachdruck aus www.zaend.de vom 10.10.2012)

Pflicht oder Kür

Dokumentation:

Warum – Wieso – Weshalb – Wer – Wann – Wie lange – Womit

Wer kennt sie nicht, die immer wiederkehrende Herausforderung einer umfassenden Dokumentation gewährleisten zu können?

Dabei ist die Dokumentation längst nicht nur Pflicht allein. Schon aus forensischen Gründen wird es in fast allen Bereichen immer wichtiger, mehr als nur gut zu dokumentieren. Daten, Zahlen, Fakten sind im Zweifelsfall das Mittel und die Wahl der Qual. Nur Bilder sind noch überzeugender. Doch diese sind nur bedingt möglich.

Im Zuge der GOZ Novellierung wird die Dokumentation zur Kür. Denn hier liegen wahre Schätze verborgen. Hier bietet eine umfassende Dokumentation viele Möglichkeiten und unschlagbare Argumente für gesteigerte Faktoren, transparente, eindeutige und für den Patienten nachvollziehbare Begründungen. Gerade in diesem Bereich bleibt viel Potential ungenutzt, die Wirtschaftlichkeit bleibt auf der Strecke und tagtäglich geht bares Geld verloren.

Wann wurde Ihre Dokumentation das letzte Mal kritisch unter die Lupe genommen?

Nutzen Sie ihre Dokumentationschancen?

Nicht selten erliegen die unscheinbarsten Positionen der Routine. Häufig stößt man bei den alltäglichsten Abrechnungspositionen auf Optimierungsansätze.

Wie kalkulieren Sie die wirtschaftliche Ausrichtung ihrer Leistungserbringung?

Nach welchen Kriterien bestimmen Sie den jeweiligen Abrechnungsfaktor?

Individueller Stundensatz, Zeit, Aufwand, Schwierigkeit, besondere Umstände bei der Ausführung.

10 GOZ - Positionen aus dem Praxisalltag wurden einmal kritisch hinterfragt.

1. Beratung:

Wann wurde der Patient beraten?

Kam der Patient mit Beschwerden?

Welche Beschwerden hatte er?

Wie lange wurde er beraten?

Hat der Patient Handycaps – konnte er

allein beraten werden?

Was wurde beraten?

Wer hat den Patienten beraten?

War eine Mitarbeiterin dabei?

Wurde alles dokumentiert?

Gibt es ein Besprechungsprotokoll?

Gegenüberstellung – Beratungspositionen

2. Untersuchung – GOZ 0010

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

Kam der Patient mit Beschwerden?

Wenn ja – welche Beschwerden?



mdf Rosenheim München Augsburg

Meier Dental Fachhandel GmbH

und Sie haben gut lachen!

Digitale Röntgensysteme live – Ein Überblick

**Termin:
Freitag, 30. November 2012
ab 15.00 Uhr**

Wir freuen uns, Ihnen heute dieses Seminar, das in unseren Rohrdorfer Geschäftsräumen stattfindet, anbieten zu können.

Die aktuellen Themen an diesem Nachmittag werden sein:

- Welche Möglichkeiten bieten aktuelle Röntgensysteme?
- Wie können analoge Röntgengeräte digitalisiert werden?
- Sensor vs. Speicherfolientechnik: gibt es einen Königsweg?
- Wieviel EDV braucht man?

Diese und andere Fragen werden durch kompetente Referenten beleuchtet und beantwortet.

Moderation: Herr Harald Haucke, NWD-Vertriebsleitung Röntgen Süd

Es referieren für Sie: Herr Jörg Wagner, Gebietsverkaufsleitung Dürr Dental
Herr Jörn Eggert, NWD Systemhaus

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr
mdf-Team

<p>D-83101 Rohrdorf Seb.-Tiefenthaler-Str. 14 Tel. +49(0)8031-7228-0 Fax +49(0)8031-7228-100 rosenheim@mdf-im.net www.mdf-im.net</p>	<p>mdf ist ein Mitglied der </p>	<p>D-81369 München Georg-Hallmaier-Str. 2 Tel. +49(0)89-742801-10 Fax +49(0)89-742801-30 www.mdf-im.net</p>
--	---	---

Stimmt der Befund?
 Wurde der Befund ggf. geändert?
 Wenn ja – was wurde geändert?
 Was (Muskulatur/ Kiefergelenke/ Zunge / Schleimhäute etc.)wurde alles untersucht?

Gegenüberstellung Untersuchungspositionen

3. Röntgen

Welche Zähne/ regio wurde geröntgt?
 Warum wurden die Röntgenaufnahmen erstellt?
 Wurden die Aufnahmen digital erstellt?
 Konnten die Aufnahmen leicht erstellt werden?
 Gab es Herausforderungen zu meistern?
 Wie ist der Befund?
 Wie lange hat die Auswertung gedauert?

4. Vitalitätstest – GOZ 0070

Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung.

Welcher Zahn wurde getestet?
 Wie viele Zähne wurden getestet?
 Welche Tests wurden durchgeführt?
 (Kälte / Druck etc.)
 War der Befund sofort eindeutig?
 Wie sind die getesteten Bereiche versorgt? (ggf. Kronen)
 Wird die regio regelmäßig getestet?
 (ggf. cp, p)

5. Parodontal Screening Index – GOZ 4005

Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z.B. des Parodontalen Screening-Index PSI).

Welche Indices wurden durchgeführt?
 Wurde der Patient über die Werte aufgeklärt?
 Wer hat ihn aufgeklärt?
 Hat der Patient die Werte und die daraus ggf. resultierende Therapie sofort verstanden?
 Wie verlief die Durchführung der Untersuchung?
 Wie ist der Zahnstatus des Patienten?

(vorhandener ZE, Engstand, etc.)
 Gab es Besonderheiten?
 Wenn ja welche?

6. Mundhygienestatus – GOZ 1000

Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten.

Wurde die Zeit von 25 Minuten eingehalten?
 Wurde die Leistung umfänglich erbracht?
 Welche Indizes wurden genommen?
 Wie sind die Vergleichswerte?
 Wurde der Patient aufgeklärt?
 Wie war das Verständnis des Patienten für seine Situation?
 Welche Maßnahmen wurden empfohlen?
 Konnte der Patient die Übung sofort umsetzen?
 Gab es Herausforderungen zu meistern und wenn ja welche?
 Liegen ggf. besondere Allgemeinerkrankungen vor?
 Wenn ja welche und wie wurde darauf eingegangen?

7. Mundbehandlung – GOZ 4020

Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen gegebenenfalls einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung.

Erfolgte die Behandlung oberflächlich oder wurde eine Taschenspülung vorgenommen?
 Welches Medikament kam zum Einsatz?
 (Salbe oder Spülung)
 Wie groß war die regio?
 Wenn ja – welches und wie sind die Kosten?
 Wurde ein Medikament in eine Tasche eingebracht – oder wurde nur gespült?
 Handelt es sich um eine Mundschleimhauterkrankung oder ggf. eine Dentitio difficilis
 Wurde ggf. eine Tamponade in die Tasche eingebracht?
 Wurde ggf. ein Zugang für eine Taschenspülung erforderlich?
 Erfolgte die Taschenspülung ggf. in

Zusammenhang mit anderen Leistungen?

Wenn ja welche? (Inzision Ä 2428, Exzision GOZ3070 oder PA Leistungen)
 Oder handelt es sich ggf. um eine Nachbehandlung nach einem chirurgischen Eingriff? (3300)
 Wurde nur eine Tasche gespült?
 Oder handelt es sich um eine Full Mouth Therapie?
 Gab es Besonderheiten in der Person des Patienten?

8. Versiegelung – GOZ 2000

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn.

Was für ein Zahn wurde versiegelt?
 (Milchzahn – bleibender Zahn – Backenzahn – Frontzahn)
 Welches Material wurde verwendet?
 Wie teuer ist das Material?
 Waren vorbereitenden Maßnahmen nötig?
 Wenn ja welche?
 Gab es Begleitleistungen?
 Handelte es sich ggf. um eine erweiterte Versiegelung?
 Erfolgte die Versiegelung in Zusammenhang mit KFO-Leistungen?
 Welche Fissuren wurden versiegelt?
 War der Zahn ggf. noch im Durchbruch?
 Wie war die Mitarbeit des Patienten?

9. Füllungskontrolle – GOZ 2130

Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration.

Wurde nur kontrolliert oder auch poliert?
 Welche Füllungen wurden wie mit welchem Einsatz poliert?
 Wie alt sind die Füllungen / Restaurationen?
 Hat der Zahn ggf. mehrere Füllungen/ Restaurationen?
 Wurden Begleitleistungen nötig?
 Wie gestaltete sich die Erreichbarkeit der Füllungs/ Restauraionsränder?
 Handelt es sich um Füllungen oder Restaurationen?

10. Provisorischer Verschluss – GOZ 2020

Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität.

Warum wurde provisorisch verschlossen?
Mit welchem Material wurde provisorisch

verschlossen?
Wie wurde der provisorische Verschluss befestigt?
Wie war die Erreichbarkeit der Restaurationsränder?
Wurden sonstige Hilfsmittel nötig?
Wenn ja – welche?

Gab es besondere Herausforderungen zu meistern?
Und wenn ja – welche?

**Susanne Prinzhorn,
Lemgo**

Fass ohne Boden!

Gegen Mehrbelastungen der Kollegenschaft durch steigende Kosten zahnärztlicher Standesvertretung

In Zeiten immer knapperer Finanzmittel (vgl. z.B. öffentliche Haushalte) wird unablässig von Sparanstrengungen gesprochen. – Aber wie sehen die Taten aus? Wie steht es tatsächlich um Vermeidung und Reduktion unnötiger Ausgaben, um Bürokratieabbau und Straffung von Verwaltungen, etc..? – Man hört und insbesondere spürt von entlastenden Maßnahmen nichts bis wenig. Im Gegenteil, die Belastungen steigen weiter, auch im Rahmen unserer Berufsausübung.

Beispiel 1: KZVB-Verwaltungskostenpauschale 2006

Welche Reaktion der bay. Zahnärzteschaft erfolgte, als die VV der KZVB 2006 beschloss, jede über die KZVB abrechnende Praxis pauschal mit zusätzlich 30 Euro pro Monat zu belasten? Es ergaben sich für die Praxen folgende Steigerungen der KZV-Umsatz bezogenen Verwaltungskosten:

Umsatz € 50.000 von € 450 auf 810 (+ 80%)
Umsatz € 100.000 von € 900 auf 1260 (+ 40%)
Umsatz € 250.000 von € 2250 auf 2610 (+ 16%)
Umsatz € 500.000 von € 4500 auf 4860 (+ 8%)

Eine, m.E. interessante Belastungsver-

teilung. – Die Klein- und Mittelpraxen, die „außervertraglichen Abrechner und Abdinger“, jene also, die sich um eine Reduktion des Abrechnungsvolumens über die KZVB bemühen, werden von der KZVB auf diesem Weg seitdem unverhältnismäßig „abgezockt“.

Kaum jemand beklagte und beklagt sich. Für mich kann ich in Anspruch nehmen, damals mit Schreiben an die bayerische Aufsichtsbehörde gegen diese Entscheidung der KZVB protestiert zu haben.

Beispiel 2: Beschlusslage der BLZK-Gremien zur Neubaumaßnahme „Zahnärztehaus“.

Schon in den 1990er Jahren wurde der angebliche Raumbedarf der BLZK, eine Aufstockung des Zahnärzteshauses in München bzw. ein Neubau, immer wieder aufgeregt in den Gremien von BLZK und KZVB debattiert. In Mittelfranken waren wir bescheiden und mit der damaligen Sanierung des Nürnberger Zahnärzteshauses, sowie der Gestaltung der darin enthaltenen Akademieräume, zufrieden. Als Beauftragter der KZVB für Nordbayern lag bei mir damals Verantwortung für diese Baumaßnahme.

Nun wird erneut kontrovers bezüglich mehr Raumbedarf und somit Neubau oder Erwerb von Räumlichkeiten für die BLZK diskutiert. Die Verfechter der

Bau- bzw. Ankaufmaßnahmen nehmen offenbar bei Umsetzung dieses Projekts eine Mehrbelastung aller bayerischen Zahnärzte in Kauf. Wie auch ansonsten in der Politik üblich werden Negativentwicklungen möglichst ignoriert, bestritten oder zumindest „schön“ gerechnet. Spätestens falls „das Kind in den Brunnen gefallen ist“, wird lapidar gelten „was kümmert mich mein Geschwätz von gestern“. Zumeist war/ist es im Falle von Fehlkalkulationen oder „unabsehbaren Entwicklungen“ (sozusagen „höherer Gewalt“) dann so, dass „alternativlos“ die Basis per Beschlusslage zum Zahlen verpflichtet wurde/wird. Wer sonst? – Kennen wir das nicht aus gelebter Erfahrung auf Landes-, Bundes- und EU-politischer Ebene, sowie der Landespolitik?

Man kann nun das Pro und Contra eines derartigen Bauvorhabens unter „geschäftsführerischen“ Aspekten diskutieren. Eine solche Abwägung sollte aber „gestorben“ sein, wenn man die freiberuflichpolitische Auffassung vertritt, **„nicht mehr Bürokratie, Bevormundung, Dienstleistung, ... durch die KdÖR's BLZK und KZVB, sondern Einsparen, Abschmelzen, Reduktion von derartiger (Selbst-) Verwaltung“**. In Anlehnung an den Buchtitel und -inhalt von K. Biedenkopf *„Wir haben die Wahl – Freiheit oder Vater Staat“* formu-

liert, „Wir haben die Wahl – Freiheit oder Mutter/Stiefmutter BLZK/KZVB“. Individuell gelebte Eigenverantwortung und Freiberuflichkeit der Zahnärzteschaft oder körperschaftliche Umsorgung und „Umarmung“ mit steigender Abhängigkeit von den staatskontrollierten Strukturen der KdÖR's (es sei unter diesem Blickwinkel auf die Entwicklungsgeschichte der neuen GOZ und auf den vielfältigen Wahnsinn verwiesen, den man uns unablässig von Seiten der KZBV/KZVB in die Praxen presst).

Entscheidet man sich mit klarem freiberuflichen Blick zielgerichtet für den Weg von Freiheit und Eigenverantwortung, dann braucht man für BLZK-Aufgaben keine Struktur- und Raumaufstockung, **keinen Neubau oder Gebäudeankauf**, keine Neuverschuldung, keine Beitragssteigerungen.

Der ehemalige Landesvorstand des FVDZ (s. Fußnote *) war, gestützt durch Mitglieder der Gremien von KZVB, BLZK und ZBVe, in den 1990ern der Auffassung, dass es nicht Ziel dieser KdÖR's sein sollte, als „Dienstleistungsunternehmen“, mit zwangsläufig steigender Abwälzung von Kostenbelastungen auf die Kollegenschaft, zu expandieren. Im Gegenteil, man beriet immer wieder eine Reduktionen der Aufgabenbereiche und die Verkleinerung dieser Strukturen zugunsten von mehr freiberuflicher Individualverantwortung der Kollegenschaft (z.B. mittels Auslagerung von „Dienstleistungen“ aus den KdÖR's in die ABZeG). Warum ist dies nie in zufriedenstellendem Maße gelungen? – Einerseits, weil die Interessenlage der Führungsetagen in BLZK und KZVB vorrangig nicht dem Prinzip von mehr Freiheit und Eigenverantwortung im Berufsstand dienen, sondern – durchaus egoistisch – mehr dem Erhalt, der Sicherung und Expansion dieser Staatsstrukturen. Dahinter standen und stehen auch individuellere Eigennutz und Profilierung der dort Verantwortlichen. „Nicht an dem profitablen Ast sägen auf dem man sitzt“, gilt als Prinzip und zur Rechtfertigung ist jede Argumentation genehm. – Andererseits hat die ABZeG unter Regie ängstlicher,

unpolitischer Führungsverantwortlicher leider nie das Niveau eines „standespolitischen Elementes“, das im Rahmen der Gründung eigentlich angestrebte Ziel, erreicht. Man hat dort immer wieder bedauert, was man nicht könne (letztendlich wollte man nicht) anstatt mutig und visionär an freiberuflichen Zielen und Möglichkeiten für den Berufsstand zu arbeiten.

Beispiel 3:

Auf dem Hintergrund von Finanz- und Strukturkrisen leistet sich (nicht nur) die Zahnärzteschaft einen völlig unzeitgemäßen, teuren Luxus an Strukturen der „Zwangs-Selbstverwaltung“ und standespolitischen Organisation. Bereits 1998 habe ich dies als „Beschaffungsmaschinerie für zahnärztliche Ehrenämter“ kritisiert (BZB 9/1998; S. 6 – 7).

Die nachfolgende Aufstellung (ohne die zahlreichen zahnärztlichen Vereine, Verbände u. freien Zusammenschlüsse wie z.B. Genossenschaften) bedarf keines Kommentars:

- **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV); Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR)**

(Pflichtmitgliedschaft der Länder KZVen)

zusätzlich (jeweils Pflichtmitgliedschaft d. Vertrag Zahnärzte u. -zahnärztinnen)

– **16 Länder KZVen (je KdÖR).**

- **Bundeszahnärztekammer (BZÄK); Eingetragener Verein (e.V.)**

(freiwillige Mitgliedschaft der Länderkammern)

zusätzlich (jeweils Pflichtmitgliedschaft d. Zahnärztinnen u. Zahnärzte)

– **16 Länder Zahnärztekammern; je KdÖR**

daneben zusätzlich

– **Bayern:**

7 zahnärztliche Bezirksverbände (ZBVe); je Kdär

– **Baden-Württemberg:**

4 Bezirkszahnärztekammern (BZKe); je KdÖR

- **Rheinland-Pfalz:**
4 Bezirkszahnärztekammern (BZKe); je KdÖR

Innerhalb dieser Strukturen finden sich personalaufwendig und unterschiedlich kostenrelevant, jeweils u.a.:

- Geschäftsführungen und sonstiges Verwaltungspersonal,
- Vorsitzende und Vorstände,
- zahnmedizinisch Fach- u. Honorarspezifische Referate,
- Justiziare oder gar Rechtsabteilungen,
- Pressestellen u./od. Pressereferate
- EDV-Strukturen, Fahrzeugparks, u.v.m.

Wir beklagen den Gesundheitsfonds und das Millionengrab der eGK, leisten aber (Ehrlichkeit halber gesagt, „gezwungener Maßen“) unentwegt unseren Beitrag am eigenen Verwaltungs-, Überwachungs- und Bevormundungsmoloch für dessen „Speisung“ man den praktizierenden Kolleginnen und Kollegen Unsummen entzieht.

Es ist höchste Zeit den zahnärztlichen Berufsstand zu entlasten. Es gibt Möglichkeiten die oben diskutierten Strukturen der KdÖR's zu reduzieren. Jede weitere, auch insbesondere finanzielle Belastung der Kollegenschaft, egal unter welchem Vorwand und in welcher „Verwaltungsstruktur“, ist unverständlich und inakzeptabel!

Dr. Wolfgang Heidenreich

– Mitglied der Freien Zahnärzteschaft (*2008 wurden ca. 2/3 der Mitglieder des bayerischen FVDZ-Landesvorstandes einschließlich der Landesvorsitzenden aus dem Freien Verband ausgeschlossen. Sie haben sich da nach als Freie Zahnärzteschaft e.V. (FZ) organisiert).

– Langjährig Landesvorsitzender des FVDZ-Bayern, Mitglied des KZVB-Vorstandes, Delegierter zur VV von BLZK, KZVB und ZKBV. Ehemals Gründungsmitglied der ABZeG.

Der ZBV Oberbayern weist darauf hin: Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern.

Patientenrechtegesetz: Stärkung der Patientenrechte fördert Bürokratie und schwächt Heilberufe

**FVDZ-Hauptversammlung,
11. bis 13. Oktober 2012 in Berlin**

Berlin (12. Oktober 2012). „Sollte das Patientenrechtegesetz, das gerade das parlamentarische Verfahren durchläuft, im Januar 2013 in Kraft treten, würde dies zu deutlich mehr Dokumentationspflichten und Bürokratie sowie einer Schwächung der freien Heilberufe führen“, erklärte der FVDZ-Bundesvorsitzende Dr. Karl-Heinz Sund-

macher in seiner Rede vor den Delegierten anlässlich der Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) am 11. Oktober 2012 in Berlin.

Sundmacher nannte das Gesetz eine tickende Zeitbombe am Arzt-Patienten-Verhältnis und warnte seine Kollegen vor Entschädigungsprozessen: „Wer als Zahnarzt zukünftig nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen will, ist gut beraten, sich vor jedem Therapieschritt die schrift-

liche Einverständniserklärung des Patienten einzuholen.“

Am Freitag, den 12. Oktober, sprachen sich die FVDZ-Delegierten mit großer Mehrheit dafür aus, den Gesetzgeber aufzufordern, den aktuellen Entwurf des Patientenrechtegesetzes zurückzunehmen.

**Pressemitteilung Freier Verband
Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ)**

FVDZ mahnt Zahnärztenetzwerk wegen unzulässiger E-Mail-Werbung erfolgreich ab

Berlin (26. Oktober 2012). Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) hat das Zahnärztenetzwerk „Quality Smile“ wegen unzulässiger E-Mail-Werbung erfolgreich abgemahnt. Das Unternehmen hatte Zahnarztpraxen in ganz Deutschland mit Werbe-E-Mails behelligt, um „Partner“ für ein mit der Barmer GEK betriebenes Kooperationsprojekt im Rahmen der Zahnprophylaxe zu gewinnen. Der FVDZ-Bundesvorsitzende Dr. Karl-Heinz Sundmacher erklärt dazu: „Auch für die Quality Smile GmbH gilt das Wettbewerbsrecht. Es liegt im Interesse unserer Mitglieder, dass dieses auch eingehalten wird und die Zahnärzteschaft nicht mit unlauteren Werbeaktionen belästigt wird.“

Die Quality Smile GmbH warb in ihren E-Mails mit den Plänen der Barmer GEK, ihren Mitgliedern einen jährlichen Zuschuss zu gewähren, wenn diese Präventionsleistungen in „Quality Smile“-Partnerpraxen durchführen lassen. Mit einer vorgefertigten „Rückantwort zur Bestätigung der Praxisleistungen – für die Bezuschussung der Professionellen Zahnreinigung im Barmer GEK-Zahnprogramm“, wollte das Unternehmen auch

ungebeten angeschriebenen Zahnarztpraxen „die Gelegenheit geben“, sich an dem Projekt zu beteiligen. So konnten die Zahnärzte angeben, dass sie im Bereich der Professionellen Zahnreinigung definierte umfangreiche Leistungen zu festgelegten Maximalbeträgen anbieten und für die vermittelten Mitglieder der Barmer GEK zur Verfügung stehen.

Der FVDZ hat sich gegen dieses Vorgehen erfolgreich zur Wehr gesetzt und eine Unterlassungserklärung von der Quality Smile GmbH erwirkt. Darin verpflichtet sich das Unternehmen, es künftig zu unterlassen, an Zahnärzte mittels elektronischer Post Werbung zu senden, ohne dass die Adressaten zuvor ihre ausdrückliche Einwilligung in diese Werbeform gegenüber der Quality Smile GmbH erklärt haben. Des Weiteren hat sich die Firma verpflichtet, es künftig zu unterlassen, E-Mail-Adressen von Zahnärzten für Zwecke der Werbung zu nutzen und/oder zu verarbeiten, ohne dass die Adressaten zuvor ihre ausdrückliche Einwilligung in die Nutzung und/oder Bearbeitung gegenüber der Quality Smile GmbH erklärt haben. Für jeden zukünftigen Fall einer schuldhaften Zuwiderhand-

lung gegen die Unterlassungsverpflichtung hat sich die Firma zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

**Antje Schmilgus
Referentin Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit**

Freier Verband Deutscher Zahnärzte
Pressestelle/Berliner Büro
Auguststraße 28
10117 Berlin
Tel. 0 30/24 34 27-17
Fax 0 30/24 34 27-67
Email: as@fvdz.de
www.fvdz.de

Praxisgebühr: Eine Fehlentscheidung steht auf der Kippe!

Wird nun endlich die unsinnige Praxisgebühr abgeschafft?

Immer wieder und immer häufiger steht das Thema Praxisgebühr in der Berliner Koalition zur Debatte. Fest steht, dass die Praxisgebühr von Anfang an nicht sinnvoll war. Schon bei den ersten Diskussionen um die Einführung der Praxisgebühr von 10 Euro pro Quartal bei Inanspruchnahme eines Arztes hat die Deutsche Gesellschaft für Versicherte und Patienten (DGVP) e.V. gegen diese Erhebung Front gemacht. Leider ohne Erfolg.

Die Argumente damals waren:

- Das Ziel von weniger Arztbesuchen wird nicht erreicht, weil sich die Patienten an die Zuzahlung gewöhnen.
- Die 10 Euro Mehreinnahmen pro Quartal werden durch die Verwaltung etc. zum Großteil aufgebraucht, vielleicht liegt der finanzielle Aufwand sogar darüber.
- Den Ärzten wird eine weitere unbezahlte Zusatzleistung wegen der Abwicklung, die diese leisten müssen, aufgebürdet.

Nach mehreren Jahren, die die deutschen Patienten nun mit der Praxisgebühr leben, stehen die Fakten fest:

- Die Arztbesuche haben sich nicht verringert.
- Über die Kosten dieser Aktion – und damit deren effektive Rentabilität – herrscht eine große Unklarheit. Belastbare Zahlen hierüber liegen nicht vor.
- Der hohe Verwaltungsaufwand für die Ärzte, aber auch für die Krankenkassen, ist unbestritten.

Der Vorstand der DGVP e.V. kommt deswegen zu dem klaren Fazit: niemand hat von der Praxisgebühr einen effektiven Nutzen. Den Versicherten wurde sinnlos Geld aus der Tasche gezogen und den Ärzten wird weiterhin ein großer Verwaltungsaufwand zugemutet. Und das Schlimme daran: dieses Fazit wurde wohl mittlerweile von allen erkannt. Aber ... Fehler zuzugeben und zu beseitigen ist wohl nicht so einfach.

Die DGVP fordert:

1. die Abschaffung der Praxisgebühr angesichts der hohen Überschüsse der Krankenkassen,
2. eine grundsätzliche Überarbeitung des Vergütungssystems für Ärzte mit dem Ziel, dass jede medizinisch notwendig

erbrachte Leistung angemessen honoriert wird,

3. Transparenz über die Kosten für die ärztlichen Leistungen für die Patienten.

Dieter Stieglitz, Vorstandsmitglied in der DGVP sagt: „Die Sichtweise und die Auffassung der Versicherten und der Patienten, nämlich derer, die tatsächlich die Beiträge zahlen und derjenigen die von den Strukturen betroffen sind, sollte durch Organisationen wie die DGVP stärker berücksichtigt werden. Dann würden das deutsche Gesundheitswesen bedeutend effektiver, besser für die Bürger und gerechter für alle Akteure im Gesundheitswesen sein. Darüber hinaus könnten Milliarden eingespart werden und somit ein optimales Gesundheitssystem auch in Zukunft sichergestellt werden.“

Pressestelle Deutsche Gesellschaft für Versicherte und Patienten/ DGVP e.V. für Gesundheit

Tel: 0 62 47-9 04 49 97

Fax: 0 62 47-9 04 49 99

presse@dgvp.de

www.dgvp.de

Keine IGeL bei Zahnärzten

Berlin, 16. Oktober 2012 – Beim Zahnarzt gibt es keine IGeL. „Private Zusatzleistungen beim Zahnarzt dürfen auf keinen Fall mit so genannten IGeL-Leistungen verwechselt werden.“ Darauf wies der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Jürgen Fedderwitz heute angesichts der laufenden Diskussion um so genannte „Individuelle Gesundheitsleistungen“ hin.

IGeL-Leistungen, so Fedderwitz weiter, seien Leistungen, die nicht von der Krankenkasse bezuschusst würden, und bei

denen weder die Notwendigkeit noch die Wirksamkeit klar anerkannt sei. Solche Leistungen gebe es in der Zahnmedizin fast gar nicht. „Hier sind das in der Regel Zusatzleistungen, die nicht im Grundleistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen enthalten sind, bei denen aber die Wirksamkeit erwiesen ist. In den allermeisten Fällen liegt eine Behandlungsnotwendigkeit vor und die Krankenkasse beteiligt sich an den Kosten.“

Zusatzleistungen kämen beispielsweise zustande, wenn sich behandlungsbedürftige Patienten nicht mit dem Grund-

leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zufrieden gäben, sondern eine der aufwändigeren Therapiealternativen wählen würden, die es für die meisten Befunde gibt.

Fedderwitz: „Ein typisches Beispiel ist, wenn ein Patient sich bei der notwendigen Versorgung eines Seitenzahnes mit einer Krone anstelle der Kassenleistung Vollmetallkrone für eine ästhetisch ansprechendere Keramikkrone entscheidet. Wenn es Therapiealternativen gibt, muss der Zahnarzt den Patienten sogar darauf hinweisen. Das ist Teil der umfas-

senden zahnärztlichen Aufklärungspflicht und verbrieftes Recht des Patienten“.

Auch wenn es für eine Leistung ausnahmsweise keinen verpflichtenden Kas-

senzuschuss gibt, wie zum Beispiel bei einer Professionellen Zahnreinigung für einen parodontal gefährdeten Patienten, ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Therapie belegt. Viele Kassen bezuschussen die PZR deshalb auf freiwilliger

Basis. Fedderwitz: „Mit IGeL n hat das nichts zu tun.“

Presseinformation Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Einsparung beim Zahnersatz für Zahnerhaltung verwenden

KZVB fordert Aufstockung der Budgets

München, 20.10.2012 – Die Krankenkassen haben seit der Einführung der befundorientierten Festzuschüsse beim Zahnersatz 2005 rund neun Milliarden Euro eingespart. Darauf wies die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) anlässlich des 53. Bayerischen Zahnärztetages hin. Im Mittelpunkt des Kongresse, der gestern und heute in München stattfand, stand die Implantatprothetik.

„Implantate sind eine reine Privatleistung. Die Kassen zahlen dafür keinen Euro. Lediglich für darauf verankerte Suprakonstruktionen wie Kronen oder Brücken gibt es den sogenannten befundorientierten Festzuschuss“, erklärte der stellvertretende KZVB-Vorsitzende Dr. Stefan Böhm bei einem Pressegespräch. Erfreulicherweise seien immer mehr Patienten bereit, für Implantate tief in die eigene Tasche zu greifen. Pro Jahr werden in Deutschland rund eine Millionen Implantate gesetzt.

„Die Investition macht sich langfristig für die Patienten bezahlt. Sie haben einen Gewinn an Lebensqualität und müssen seltener wegen Reparaturen auf den Behandlungsstuhl“, so Böhm

Dr. Janusz Rat, Vorsitzender des Vorstands der KZVB, kritisierte, dass zahner-

haltende Maßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Gegensatz zum Zahnersatz noch immer budgetiert sind. „Bei einer großen bayerischen Krankenkasse fehlen rund 20 Millionen Euro, um den Behandlungsbedarf ihrer Mitglieder in vollem Umfang zu vergüten. Dieses Geld wird uns rückwirkend von unseren Honoraren abgezogen. Wir werden für unsere Erfolge beim Zahnerhalt bestraft. Die Zahnärzte sind sicher nicht die Kostentreiber im deutschen Gesundheitswesen. Unser Anteil an den Gesamtausgaben ist in den letzten Jahren von fast zwölf auf sieben Prozent zurückgegangen“, so Rat.

2013 soll die sogenannte „Budgetierung“ von zahnerhaltenden Maßnahmen abgeschafft werden. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen müssen dann neue Kriterien für die Höhe der Gesamtvergütung festlegen. Aus Sicht der KZVB müssen die allgemeinen Kostensteigerungen sowie ein verändertes Anspruchsdenken der Patienten dabei stärker berücksichtigt werden. „Die Budgets für zahnerhaltende Maßnahmen wie Füllungen oder Wurzelbehandlungen müssen dringend erhöht und an den tatsächlichen Behandlungsbedarf angepasst werden. Ein Inflationsausgleich ist das Mindeste, was uns die Krankenkassen zugestehen müssen.

Dies lässt sich mit einem Bruchteil der Summe finanzieren, die beim Zahnersatz eingespart wurde“, so die beiden KZVB-Vorsitzenden.

Die KZVB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder sind die rund 9500 bayerischen Vertragszahnärzte, also die Zahnärzte, die berechtigt sind, Leistungen über die gesetzliche Krankenversicherung abzurechnen. Die KZVB stellt die flächendeckende zahnmedizinische Versorgung für die mehr als zehn Millionen gesetzlich Krankenversicherten in Bayern sicher, organisiert den zahnärztlichen Notdienst und rechnet die zahnärztlichen Leistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen ab.

Presseinformation Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

Für Rückfragen:

Leo Hofmeier
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Leiter der Pressestelle
Fallstraße 34
81369 München
Tel.: 0 89/7 24 01-184
Fax: 0 89/7 24 01-276
www.kzvb.de
[facebook.com/KZVBBayerns](https://www.facebook.com/KZVBBayerns)

Tacheles reden: (Jiddisch von hebr. tachlit = Ziel, Zweck) direkt die unverblümete Wahrheit sagen; jemandem ohne Zurückhaltung ungeschminkt die Meinung sagen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute berichten wir einmal wieder über unsere geliebte „Bundeszahnärztekammer“, aber auch in Bayern läuft nicht alles rund. Doch lesen Sie selbst:

Einer für alle – alle für einen: ein echter Engel kostet Geld

Dr. Peter Engel kandidiert erneut als Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) – allerdings zu einem hohen Preis. Extra für ihn musste eine außerordentliche Kammervollversammlung in Nordrhein einberufen werden.

Grund ist die Satzungsänderung des Vereins BZÄK, die im Sommer verabschiedet wurde. Diese sieht vor, „dass der Präsident und die Vizepräsidenten der BZÄK „aus der Mitte der Bundesversammlung“ zu wählen sind. Gem. § 5 besteht die Bundesversammlung aus den gewählten Delegierten. Dies hat zur Folge, dass Dr. Engel nur dann erneut zur Wahl zum Präsidenten der BZÄK antreten kann, wenn er Delegierter seiner „Heimatkammer“ Nordrhein zur Bundesversammlung ist.“ Quelle: Schreiben der Bundeszahnärztekammer vom 10.10.2012 an den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein.

Engel ist derzeit kein Delegierter zur Bundesversammlung, will aber wieder kandidieren. Die Wahl steht bei der Vollversammlung der Bundeszahnärztekammer am 9./10. November 2012 auf der Tagesordnung. Eiligst hat man also in Nordrhein eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, um dieses Missgeschick „zu heilen“.

Wenn man weiß, dass zum Beispiel im Bayern die Kosten einer solchen Versammlung bis zu 80.000 € (Reisekosten und Aufwandsentschädigung der Delegierten, Überstunden der Mitarbeiter etc.) betragen, darf man diesen Betrag wohl auch für

die Engel-Kür ansetzen. Besondere Brisanz gewinnt dieser Aufwand vor dem Hintergrund, dass Engel bei der GOZ-Beratung mit dem BMG im letzten Jahr vorsichtig formuliert keine besonders gute Figur abgegeben hat.



BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel

Die Freie Zahnärzteschaft hatte in Bayern im vergangenen Jahr eine außerordentliche Kammerversammlung gefordert, um die GOZ neu zu beraten. Dies wurde aus Kostengründen abgelehnt. Aber ein Präsident sollte den Zahnärzte das Geld schon wert sein!

Validierungsmodell gescheitert

Das in Bayern mit großem Aufwand installierte Validierungsmodell für Kleinststerilisatoren wird eingestampft. Die Firma steridata wird ihr System nicht mehr anbieten. Über die Gründe kann nur spekuliert werden, da die Firma und die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) sich hierüber ausschweigen. Höchstwahrscheinlich war den Zahnärzten der Preis mit 500 € je Steri-Programm einfach zu hoch. Noch in der Erprobungsphase ging man von weniger als der Hälfte aus. Die Kollegen haben wohl abgewogen, was sie teuer kommt: eine Ermahnung bei einer Praxisbegehung oder ein unausgegorenes teures System.

Nun bleibt die Aufforderung an die Kammern, in Verhandlungen mit den Herstellern praktikable und vor allem günstige Lösungen zur Validierung der Aufbereitungsprozesse zu finden.

Floatender Punktwert in Sicht?

In Bayern musste die KZVB Puffertage bis zum Jahresende ausrufen. Diese gelten für nahezu alle Fremdkassen, nachdem man die Budgetausschöpfung in den anderen Bundesländern nicht absehen kann. Hier zeigt sich wieder einmal die Perfidie des deutschen Krankenkassen-Unwesens. Der einzelne Zahnarzt kann nicht einmal an der KVK erkennen, ob der Patient bei einer Wohnort- oder Fremdkasse versichert ist.

Antidiskriminierungsgesetz

Zu knapp 1500 Euro Entschädigungszahlung verurteilte das Arbeitsgericht Berlin einen Zahnarzt aus Spandau, der einer muslimischen Bewerberin einen Ausbildungsplatz verweigerte, weil sie nicht bereit war, bei der Arbeit ihr Kopftuch abzulegen. Das von SPIEGEL Online als wegweisend bezeichnete Urteil erging bereits im März 2012. Die junge Frau hatte sich im Sommer 2011 um die Ausbildungsstelle beworben. Nach der gescheiterten Bewerbung schaltete sie über das Antidiskriminierungswerk des Türkischen Bundes Berlin eine Anwältin ein, die Ansprüche an den Zahnarzt wegen erlittener Diskriminierung anmeldete. Die 24-jährige Muslimin begann eine andere Ausbildung, pausiert derzeit aber, da sie mittlerweile ein Baby bekommen hat.

FZ-Mitglied werden! Besuchen Sie unsere Homepage www.freie-zahnaerzteschaft.de. Dort finden Sie alle Informationen und den Mitgliedsantrag.

Eine Information des Vereins Freie Zahnärzteschaft e.V., V.i.S.d.P.: ZA Roman Bernreiter, MSc., MSc., Wieseln
Autor: Dr. Stefan Gassenmeier - sg@freie-zahnaerzteschaft.de

Der ZBV Oberbayern weist darauf hin: Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern.

Für eine innovative Zahnheilkunde in Deutschland

BLZK fordert leistungsgerechte Honorierung der Zahnärzte

München – „Der diesjährige Bayerische Zahnärztetag zum Thema Implantatprothetik zeigt, wie innovativ und leistungsfähig die Zahnmedizin in Deutschland ist. Doch die Honorierung zahnärztlicher Leistungen durch die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ 2012) wird den Erfolgen der modernen präventionsorientierten Zahnheilkunde nicht gerecht“, das hob der Vizepräsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer und Leiter des Bayerischen Zahnärztetages, Christian Berger, im Rahmen eines Pressegesprächs nochmals deutlich hervor.

Die Zahnheilkunde in Deutschland wird aus zahnmedizinisch-wissenschaftlicher Sicht auf einem sehr hohen Niveau erbracht. Produkttechnische Neuerungen in der Zahnarztpraxis sind kostenintensiv. Das Engagement für Spitzenfortbildung der Zahnärzte und des Praxispersonals wird beim Bayerischen Zahnärztetag ein-drucksvoll erneut unter Beweis gestellt.

Die zum Jahresbeginn in Kraft getretene Novelle der GOZ wird aus Sicht der Zahnärzteschaft dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Zahnmedizin jedoch nicht gerecht. Sie trägt auch nicht den Maßgaben der Behandlungsqualität Re-

chnung, weil eine angemessene Honorierung von Beratungs- und Behandlungszeiten unterbleibt. Berger: „Es kann nicht sein, dass man den Zahnärzten immer mehr abverlangt, sie aber nicht angemessen vergütet werden. Wir müssen unsere Praxen streng betriebswirtschaftlich führen, um am Markt bestehen zu können. Die Politik sorgt aber nur für immer mehr Bürokratie und mehr Reglementierung auf allen Ebenen.“

Berger verweist in diesem Zusammenhang auch auf das im Auftrag der BLZK von Univ.-Prof. Dr. Helge Sodan, ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin und Direktor des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht (DIGR), verfasste Rechtsgutachten zur GOZ-Novellierung. Sodan weist nach, dass die Bundesregierung sich weder durchgehend an der seit 1988 erfolgten Geldentwertung noch an dem betriebswirtschaftlich erforderlichen Stundenhonorar orientiert habe, obwohl die Regierung selbst diese Maßstäbe für eine angemessene Vergütung der zahnärztlichen Tätigkeit nennt. Damit sei der gebotene Interessenausgleich zwischen Zahnärzten einerseits und dem zur Honorierung der erbrachten Leistung verpflichteten Patienten andererseits nicht sach-

gerecht erfolgt. Daraus folgt eine Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit der betroffenen Zahnärzte. Die GOZ 2012 verstößt in einigen Bereichen nicht nur gegen das Zahnheilkundengesetz, sondern auch gegen das Grundgesetz. „63 Gebührenpositionen der GOZ 2012 führen nicht zu einer Vergütung, die im 2,3-fachen Gebührensatz auch nur das Niveau erreicht, das für gesetzlich versicherte Sozialhilfeempfänger vorgesehen ist. Der Privatpatient ist damit der Patient zweiter Klasse!“ kritisiert Berger.

Presseinformation der Bayerischen Landeszahnärztekammer

19. Oktober 2012

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl,
Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer,
Telefon: 0 89/7 24 80-211,
Fax: 0 89/7 24 80-444,
E-Mail: presse@blzk.de

Die Pressemeldung finden Sie unter www.blzk.de/pressemeldungen

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 145

– AUSGEBUCHT –

Fr. 30.11.2012, 19:00 bis 22:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 146

Mi. 12.12.2012, 19:00 bis 22:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere regionale Termine in Planung

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal,

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 30,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 853

– AUSGEBUCHT –

Fr. 30.11.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 854

Fr. 12.12.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere regionale Termine in Planung.

3) Prophylaxe Basiskurs,

Ref.: Ulrike Wiedenmann (DH)
EUR 550,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 520

Kursort: **MANCHING**
Beginn 25.01.2013
Fr. – Sa. 25.01. – 26.01.2013, (9 – 18 Uhr)
Fr. – Sa. 01.02. – 02.02.2013, (9 – 18 Uhr)
Do./Fr./Sa. 21./22./23.02.2013 (Praktischer Teil) Gruppen A/B
Sa. 02.03.2013 (9 – 15.30 Uhr)
Ort: Hotel Euringer, Manchinger Str. 29, 85077 Manching/Oberstimm

4) ZMP Aufstiegsfortbildung 2013/2014 (in München)

Termin: April 2012 bis März 2013
Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;
Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;
Fr. Annette Schmidt, StR, Pass;
Dr. Catherine Kempf, Ärztin
EUR 2540,00 (alle Bausteine) zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren
EUR 1990,00 (ohne Baustein 1) zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

Kurs 405

Termine:
Baustein 1:
21.03. – 22.03.2013,
04.05. – 06.05.2013
Baustein 2.1: Beginn 11.07.2013
Baustein 2.3: Beginn 07.11.2013
Baustein 2.2: Beginn 27.11.2013
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) KOMPENDIUM-ZFA: Block III, Teil 1 – Chirurgie, Implantologie I

Kurs 983

Sa. 17.11.2012, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Cafe/Restaurant Alpenblick, Am Sportplatz 2, 82309 Prien

Kurs 985

Sa. 19.01.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 986

Sa. 26.01.2013, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) KOMPENDIUM-ZFA: Block II, ZE Vertiefung + Prüfung I

Kurs 984

Sa. 24.11.2012, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, München-Allach

7) GOZ-POWERLEARNING für Auszubildende

Kurs 2107 – Teil 1:

Fr. 19.04.2013, 14:00 bis 19:00 Uhr

Kurs 2108 – Teil 2:

Fr. 03.05.2013, 14:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, München-Allach

8 Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei

Frau Ruth Hindl,
Grafrather Straße 8,
82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46-9 97 95 68,
Fax 0 81 46 -9 97 98 95,
rhindl@zbvobb.de

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

Röntgenskript zusenden (nur bei Zahnärzten): Ja Nein

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Beruf (ZA/ZAH/ZFA):

Ende der Ausbildung:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

ggf. E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Praxisstempel:

Telefon Praxis:

Erforderliche Anmeldeunterlagen liegen bei:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____
durch Lastschrift einzuziehen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2013/2014

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht:

	€	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
Baustein 1 (5 Tage)	550,00	Fr. U. Wiedenmann , DH	21.03. – 22.03.2013 04.05. – 06.05.2013	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 1 14.05.2013 (Anmeldeschluss: 23.04.2013)
Baustein 2.1 (14 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00	Fr. U. Wiedenmann , DH Dr. K. Kocher , ZA Fr. K. Wahle , DH, PM Fr. Dr. C. Kempf , Ärztin Fr. Annette Schmidt , StR, Pass	11.07. – 13.07.2013 18.07. – 20.07.2013 24.09. – 26.09.2013 (evtl. 27.09./28.09.) 09.10. – 12.10.2013	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.3 (3 Tage)	420,00	Fr. K. Wahle , DH, PM	07.11. – 09.11.2013	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.2 (4 Tage)	550,00	Fr. K. Wahle , DH, PM	27.11. – 30.11.2013	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 2 14.01.2014 (Anmeldeschluss: 24.12.2013) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft
					Prakt. Prüfung 31.03.-03.04.2014 Mündl. Prüfung 10.04.-12.04.2014 (Anmeldeschluss: 17.02.2014)

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15, 80999 München

Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

Kursgebühren: EUR 2.540,00 alle Bausteine (1 – 2.3), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK bzw.

EUR 1.990,00 ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK) **zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK**

Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2013/2014

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- **!! NEU !! Bescheinigung über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung !! NEU !! (Datenangabe erforderlich!)**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in): _____

in Höhe von 2.540,00 E bzw 1.990,00 E ohne Baustein 1, (unzutreffenden

Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen

Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____

BLZ: _____

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Bank: _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Datum, Unterschrift

Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Kursgebühr:

EUR 550,00

Referentin:

Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termin:

Manching, 25.01. – 02.03.2013

Nähere Informationen/Daten siehe Ausschreibung.

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher

Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

~~MÜNCHEN – Kurs 145~~ – AUSGEBUCHT –

Fr. 30.11.2012 – 19:00 bis 22:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN – Kurs 146

Mi. 12.12.2012 – 19:00 bis 22:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.

Abschlussprüfung ZFA

Zusätzliche Prüfungsvorbereitung

Neu – Neu – Neu – Neu – Neu – Neu

„GOZ – Powerlearning“ für Auszubildende

Hier erarbeiten Sie sich die neue GOZ in vielen Beispielen mit einer Gegenüberstellung GOZ/Bema im Übungsteil – Kurse in **München – je Kurs 40 € (kein Mittagessen)**.

1. Teil: Allgemeine Leistungen, Kons., Chirurgie

2. Teil: ZE, PAR, Übersicht über die Teile Schienentherapien, FAL/FAT, Implantologie (keine Prüfung 2012)

Freitag, 19.04.2013	14:00 bis 19:00 Uhr	Teil 1
Freitag, 03.05.2013	14:00 bis 19:00 Uhr	Teil 3
	ZBV Oberbayern Elly-Staegmeyer-Straße 15 80999 München-Allach	
Referentin:	Christine Kürzinger	

Wichtige Mitteilung – Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH

Betr.:
**Zweite Rö-Aktualisierung
nach 2007**

**ZFA/ZAH die im Jahr 2007 Ihre Kennt-
nisse im Strahlenschutz aktualisiert
haben, müssen diese nun (2012)
wieder aktualisieren!**

Nach § 18a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2
der Röntgenverordnung in der Fassung
der Bekanntmachung vom 30. April
2003, sind die Kenntnisse im Strahlen-
schutz regelmäßig, alle 5 Jahre durch
erfolgreiche Teilnahme an einem von der
zuständigen Stelle anerkannten Kurs
oder einer anderen von der zuständigen
Stelle als geeignet anerkannten Fortbil-
dungsmaßnahme zu aktualisieren.

**Bitte prüfen Sie, ob die Bescheini-
gung noch gültig ist**

**Kurstermine 2012
zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZAH/ZFA**

~~MÜNCHEN – Kurs 853~~ – AUSGEBUCHT –

Fr. 30.11.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

MÜNCHEN – Kurs 854

Mi. 12.12.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.

2. Kompendium ZFA

praxisbezogenes, ausbildungsbegleitendes Zusatzangebot

Topaktuelle BASIS-SEMINARE für die Praxis

Frischen Sie Ihr Wissen auf und bilden Sie sich weiter.

Wie? Suchen Sie sich Themen aus dem Angebot aus oder nehmen Sie am kompletten Kompendium-ZFA teil und erhalten neben einer Gesamtzertifizierung umfangreiches Wissen für Ihren Praxisalltag.

mit neuer GOZ

Da seitens der Schulaufsichtsbehörden zunehmend hauptberufliche Gesundheitslehrer anstatt Zahnärzten den Unterricht an den Berufsschulen gestalten sollen, sind unsere Kurse als Ergänzung zum stets zurückgehenden Praxisbezug des Berufsschulunterrichts gedacht (ZBV Oberbayern).

- Für Auszubildende 2. + 3. Lehrjahr
- Zur Prüfungsvorbereitung geeignet
- Als Wiederholungsseminar
- Für bereits berufstätige ZAH/ZFA
- Für Wiedereinsteiger

Das bewährte Prinzip „**FACHKUNDE + ABRECHNUNG**“ kommt hier zur Anwendung.

Kosten:

50 Euro pro Seminartag –
Vertiefungsseminare: jeweils 80 Euro
(inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Wann:

Samstags (siehe Termine) –
ca. 9.00 – 18.00 Uhr

Es ist möglich, nur einzelne Seminare zu besuchen. Allerdings erlischt damit die Möglichkeit der Gesamtzertifizierung. Nach Beendigung der 3 Blöcke beginnen die Seminare wieder bei Block 1 KCH, so dass jederzeit der Einstieg ins Kompendium möglich ist.

Aufbau des KOMPENDIUM – ZFA:

Block 1: KONS 2011

1. Hygiene- und Notfallkurs
2. Röntgen – Fachkunde
3. Abrechnungsmappe, Kons, Endodontie
4. Vertiefungsseminar mit Prüfung (**Zertifikat I**)

Block 2: ZE 2011/2012

1. Zahnersatz festsitzend
2. Zahnersatz herausnehmbar
3. Zahnersatz kombiniert
4. Vertiefungsseminar mit Prüfung (**Zertifikat II**)

Block 3: Ch-Im-PA 2012/2013

1. Chirurgie, Implantologie
2. FU-IP-PA-Roter Faden, Wissen Praxisalltag
3. Praxisverwaltung- u. Praxisorganisation
4. Vertiefungsseminar mit Prüfung (**Zertifikat III**)

24.11.2012	Vertiefungsseminar Block II + Prüfung II	ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München
17.11.2012	Block III – Chirurgie, Implantologie I	Cafe/Restaurant Alpenblick, Am Sportplatz 2, 83209 Prien am Chiemsee
19.01.2013	Block III – Chirurgie, Implantologie I	Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching
26.01.2013	Block III – Chirurgie, Implantologie I	ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München
Dr. Tina Killian, Christine Kürzinger		

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden.

Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung

erhalten Sie bei Herrn Steiner: Tel. 0 89-79 35 58 81 oder

Frau Hindl, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95

Anmeldung

Hiermit melde ich mich verbindlich zu folgender Fortbildungsveranstaltung an:

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> | 24.11.2012 Vertiefungsseminar Block II + Prüfung II
– Specials zum Zahnersatz und den Festzuschüssen
– Reparaturen
– Prüfung über den Zahnersatz
(Fachkunde + Abrechnung) | ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
80999 München |
| <input type="checkbox"/> | 17.11.2012 Block III – Chirurgie, Implantologie I | Café/Restaurant Alpenblick,
Am Sportplatz 2,
83209 Prien am Chiemsee |
| <input type="checkbox"/> | 19.01.2013 Block III – Chirurgie, Implantologie I | Andechser Hof,
Zum Landungssteg 1,
82211 Herrsching |
| <input type="checkbox"/> | 26.01.2013 Block III – Chirurgie, Implantologie I | ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
80999 München |

Name: _____ Vorname: _____
 Straße: _____
 Ort: _____
 Tel.-Nr. _____
 Datum: _____ Unterschrift: _____

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für o.g. Kurs und o.g. Teilnehmer

in Höhe von _____ € zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____
 (ca. 4 Wochen vor Kursbeginn) durch Lastschrift einzuziehen.

 Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

 Datum, Unterschrift



nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Teleskop- und Konuskronen + Wurzelstiftkappen

Teleskopkrone

Die Wände von Innen- und Außenkrone sind parallel. Der Halt zwischen Innen- und Außenkrone entsteht durch Friktion.



BEMA

91 d

GOZ

5040

Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker



90

5030
+
5080
(= Verbindungselement)

Befundklasse 3:

Regelversorgung mit einem Teleskop ist grundsätzlich nur an den Eckzähnen oder ersten Prämolaren möglich.

Die Teleskope sind immer endständig, angrenzend fehlen mindestens 2 Zähne, die Gesamtzahl der fehlenden Zähne löst Befundklasse 3.1 aus.

- Sofern eine dentale Verankerung durch **Teleskopkronen** erforderlich wird, fällt
- → **FEZ 3.2 + 4.7 maximal 2 mal je Kiefer**
→ zusätzlich **zu 3.1** an.

Befundklasse 4:

Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer

- **Regelversorgung** mit dentale Verankerung durch eine Teleskopkrone oder Wurzelstiftkappe
- → **FEZ 4.6 oder 4.8 + 4.7 für die Restzähne** (Verblendgrenze beachten)
- → zusätzlich zu **4.1 und/oder 4.3** Cover- Denture- Prothese oder Modellgussprothese

Teleskop- und Konuskronen + Wurzelstiftkappen

OK Modellgussprothese mit dentaler Verankerung an den Restzähnen 14, 23, 26 durch Teleskopkronen.

Ein Funktionsabdruck mit individuellem Löffel ist im OK, UK erforderlich.

UK Cover- Denture Prothese mit Wurzelstiftkappen an den Zähnen 45, 36.

TP																		TP
R	E	E	E	E	TV	E	E	E	E	E	TV	E	E	T	E	E	R	
B	f	ew	ew	ew		ew	ew	ew	ew	ew		ew	f		ew	f	B	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	f	ew	ew		ew	f	ew	ew	ew	ew	x	ew	ew		ew	f	B	
R	E	E	E	R	E	E	E	E	E	E	E	E	E	R	E	E	R	
TP																	TP	
Zahn- Region				Festzuschuss														
14,23,26				4,6 (3x)														
14,23				4.7 (2x)														
OK				4.1														
UK				4.3														
45,36				4.8														
Zahn Regio	Positionen Bema				Anzahl	Positionen GOZ				Anzahl								
14,23,26	91d				3													
OK	98g				1													
OK	96c				1													
45,36	90				2													
45,36	21				2													
UK	97b				1													
UK	98c				1													
OK	98b				1													
14,23,26	19				3													

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
 Weitere Informationen: www.zbvoberbayern.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Know-how:

Investieren Sie in Ihre Zukunft –

Werden Sie zahnmedizinische Prophylaxeassistentin!

Der Sommer ist vorbei: Das Jahr 2013 nähert sich. Im Frühjahr startet die neue Staffel der ZMP-Ausbildung des ZBV Oberbayerns.

Machen Sie mit! Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Spüren Sie den Spaß, mehr zu wissen und zu können als andere! Genießen Sie die Wertschätzung „Ihrer“ Patienten und Ihrer Chefs sowie Chefinnen!

Der ZBV Oberbayern engagiert sich seit Jahrzehnten für zahnärztliche sowie MitarbeiterInnen-Fortbildungen. Speziell seit vier Jahren bietet er die begehrte ZMP-Aufstiegsfortbildung an.

Das Referententeam arbeitet fächerübergreifend, tauscht sich regelmäßig aus und liest die jeweiligen Skripte gegen. Ein Konzept, das sich bewährt hat.

Vier Damen und ein Herr:

DH Ulrike Wiedenmann, die Frau der ersten Stunde für die Bereiche Theorie und Praxis rund um die Karies (erst die Entstehung, dann welche Tests und Behandlungen machen Sinn?) und die Parodontologie (Grundlagen, Tests, Indizes/Befunde, Strategien, Recall/UPT): tatkräftig, klar, strukturiert – ohne Wenn und Aber – Sie hält die Zügel fest in der Hand: Was ist zu optimieren? Wie ist mehr Benefit für die Teilnehmerinnen zu gewinnen? Welche Inhalte sind mehr auszubauen bzw. zu üben? So gibt sie ihr Wissen und Können nicht nur im Baustein 1 weiter: Auch in Baustein 2 ist sie seit diesem Jahr wieder aktiv, um das kleine, rundum funktionierende Team zu erhalten.

DH und PM Katja Wahle aus Freiburg unterstützt die praktischen Bereiche: gegenseitige und Patientenprophylaxe, Abdrucknahme und Provisorienherstellung sowie Fissurenversiegelung. Der Part der Kommunikation mit Psychologie wird ebenfalls von ihr mit Erfahrung, Elan und Beispielen umgesetzt. Wie etablieren wir bei unseren Patienten eine neue Alltags-

Routine? Bei ihr läuft die gesamte Theorie zusammen und wird zu einem Ganzen geführt.

Studienrätin und PAss Annette Schmidt lässt ein Kopfkino in den Teilnehmerinnen entstehen, damit sie jederzeit bibelfest sind: A für Anamnese, B beinhaltet alle Befunde inklusive Beratung, Betreuung und Behandlung. Mundreinungsverfahren und Techniken (Schall-, Ultraschallgeräte, Handscaling, Polituren) mit anschließenden Wirkstoff-Therapien werden intensiv aufbereitet und anhand altersgerechter und befundbezogener Patientenfälle geübt.

Anästhesistin Dr. Catherine Kempf hat die Bereiche Pharmakologie und Anamnese inklusive Konsequenzen übernommen. Um speziell diese Themen lebendig werden zu lassen, hat der ZBV den Unterricht um einen halben Tag erweitert. Lebhaft und anschaulich werden die Praxis-relevanten Konsequenzen vermittelt: Blutdruck messen, Blutzucker bestimmen, Sauerstoffsättigung während des Rauchens erfassen etc.

Zahnarzt Dr. Klaus Kocher engagiert sich von Anfang an leidenschaftlich in der ZMP-Aufstiegsfortbildung. Er ist unser Spezialist in Sachen Anatomie, Histologie, Pathologie, Mikrobiologie und Hygiene. Des Weiteren unterrichtet er die Fächer Rechtskunde und Qualitätsmanagement. Wer anders kann diese Inhalte mit so viel Erfahrung, Über- und Weitblick besser vermitteln als „der Mann im Team“?

Gesundheit und Geld sind ein erfolgreiches Paar: Die Worte Aufstiegsfortbildung und finanzielles Investment bringen ebenfalls die Vorteile auf den Punkt.

Der ZBV Oberbayern investiert ebenfalls in Sie: Ein funktionierendes Referententeam – ein akzeptabler, fairer Preis – fachliche Qualität und nur das Beste für Leib und Seele.

Also. Schnuppern Sie in unserem Kurs-

programm! Lernen Sie uns alle im Rahmen anderer Fort- und Ausbildungskursen kennen.

Wir warten auf Sie: Die Zukunft beginnt heute.

Wichtige Informationen für Ausbilder/innen und Auszubildende

Auszug aus dem JArbSchG

Arbeitszeit und Freizeit

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die

Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von minde-

stens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

Börse für Praxisabgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Herr Wolfgang Steiner
Tel.: 089-79 35 58 81
Fax: 089-81 88 87 40
Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2012

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

Kursnummer 2012:

22.01. – 27.01.2013

Kursnummer 2013:

07.05. – 12.05.2013

Kursnummer 2014:

24.09. – 29.09.2013

PAss – Prophylaxeassistentin – Der kompakte Weg zum Profi

Kursnummer 2016:

19.04. – 21.04.2013

03.05. – 05.05.2013

28.06. – 30.06.2013

Röntgenkurs – 10 Stunden

Kursnummer 3011: 22.03.2013

Röntgen – Aktualisierung

Kursnummer 3009: 20.03.2013

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung Röntgen

Kursnummer 4004: 20.03.2013

Kompakt-Curriculum Parodontologie

Kursnummer 88012:

22.07. – 26.07.2013

Kompakt-Curriculum Endodontologie

Kursnummer 88013:

22.07. – 26.07.2013

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.
Tel. 089/7 24 80-304,
Fax 089/7 23 88 73
Mail: jlindemaier@zbvmuc.de

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Frau Claudia Fies
(Mitgliederverwaltung)
Tel.: 089-79 35 58 82
Fax: 089-81 88 87 40
Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder bei einem Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern (außer München Stadt und Land) beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbögen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietsanerkennung beizufügen. Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Auch für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne an die Meldepflicht erinnern, die in der letzten Zeit leider wenig Beachtung findet. Bezüglich Beitragseinstufung, Zustellung von Mitteilungen und Infopost ist die Beachtung der Meldepflicht auch in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten!**
- **Sonstige vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**

- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit, gerne auch Handy.**
- **Änderung Ihrer Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Fies
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
EMail: cfies@zbvobb.de

Ungültigkeit von Zahnarzt- ausweisen

(aufgrund Verlust des Ausweises)

Der Zahnartausweis von Herrn Zahnarzt Dr. med. dent. Hans Georg Raasch, geboren am 20.06.1945, **Ausweis-Nr. 23703**, wird für **ungültig** erklärt.

Umfrage zum Patenzahnarztmodell der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Das Bayerische Sozialministerium hat die BLZK um folgende Auskunft gebeten:

Wie viele Pflegeeinrichtungen partizipieren bereits am Patenzahnarztmodell der Bayerischen Landeszahnärztekammer ?

Wie viele Bewohner (ungefähr) erhalten eine Versorgung durch Patenzahnärzte?

Bitte Antworten an den ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München oder per E-Mail an info@zbvobb.de.

Wissenwertes zum Notdienst

Wenn in Kürze das neue Notdienstheft auf ihrem Praxisschreibtisch liegt, dann sollte dies mit den Terminen für Ihre Einteilung keine große Überraschung beinhalten.

Der Einteilung für den Notdienst im entsprechenden Regierungsbezirk geht eine aufwendige, akribische Vorarbeit voraus, mit dem Ziel, eine möglichst gerechte Einteilung vorzunehmen.

Dargestellt am Beispiel der KZVB-Bezirksstelle Oberbayern wird folgendermaßen vorgegangen:

Anhand der Daten, die die jeweilige Zahnarztfluktuation berücksichtigen, wird über ein innovatives Computerprogramm der Notdienst eingeteilt.

Dabei werden folgende Fakten berücksichtigt:

Notdienste an hohen Feiertagen, Feiertagen und Brückentagen werden einer besonderen Gewichtung unterzogen. Neuzugänge müssen damit rechnen zu einem Notdienst an einem hohen Feiertag eingeteilt zu werden.

Zu erwähnen ist, dass 2013 ein hohes Maß an Brückentagen aufweist, speziell zwischen Weihnachten 2013 und Neujahr 2014 wurde infolge der Konstellation der Wochentage daher die Einteilung zum Notdienst auf jeweils einzelne Tage favorisiert.

Im Vorfeld wurden in den letzten Jahren einzelne Bezirke neu zusammengelegt und bei Stadt/Land-Einteilungen diese fusioniert, so dass durch die höhere Anzahl an Kollegen in den betroffenen Bezirken die Anzahl der Notdiensttage des einzelnen Kollegen reduziert werden konnte. Die Zusammenlegung erfolgte in der Regel nach Diskussion und Abstimmung mit den Kollegen vor Ort.

Ist eine erste „grobe“ Einteilung des Notdienstes durch das Computerprogramm vorgenommen, so erhalten die Obleute der einzelnen Bezirke die Einteilungsliste, um diese an die Kollegen weiterzuleiten; so kann im Vorfeld durch unbürokrati-

sches Vorgehen noch getauscht werden, wenn der entsprechende Notdiensttermin für den einzelnen Kollegen mit Urlaub o.ä. kollidiert.

Nach Rücklauf durch den Obmann wird in der Bezirksstelle die Liste nochmal überarbeitet.

Dennoch sind Tauschaktionen auch nach Erstellung des fertigen Notdienstheftes in vielen Fällen nicht vermeidbar.

Wichtig ist dabei: Bei Verhinderung zum eingeteilten Termin sorgt der betreffende Kollege selbst für einen Tauschpartner innerhalb des gleichen Notdienstbereichs.

Ab 2013 erhalten die **örtlichen Organe (Presse, etc.) keine Notdienstlisten mehr**. Diese rufen zukünftig den aktuellen Notdienst unter www.notdienst-zahn.de unter der Rubrik Presse ab: Die zahnärztlichen Notdienste werden bereits 6 Wochen vorher ins Internet eingestellt. Da verschiedene Publikationen monatlich erscheinen, werden die Daten bereits 6 Wochen vorher für Printmedien abgerufen. Aus diesem Grund kann ab diesem Zeitpunkt **kein Tausch mehr erfolgen!** Es ist daher zwingend notwendig, dass Änderungen spätestens **7 Wochen vorab** der Bezirksstelle Oberbayern per E-Mail, schriftlich per Post oder Fax vorliegen.

Falls im Einzelfall eine kurzfristige Vertretung vonnöten ist, hat ein Vertreter in der eingeteilten Praxis zu vertreten, d.h. der Notdienst bezieht sich auf den eingeteil-

ten Zahnarzt und seine Praxis.

Jedem Notdienstheft liegt ein Meldeblatt „Änderung des zahnärztlichen Notdienstes“ bei, das der jeweilige Kollege im Falle eines Tausches benutzen kann, um die Bezirksstelle rechtzeitig zu unterrichten.

Beliebt sind die Notdiensttage bei den wenigsten

Kollegen. Dennoch – egal, ob man zu den mittlerweile in die Jahre gekommenen Kollegen zählt, die eigentlich in ihrem Berufsleben schon „genug“ Notdienste absolviert hätten oder ob man als allein-praktizierende Zahnärztin zu späterer dunkler Winterzeit im Rahmen des Notdienstes in die Praxis muss - es trifft uns alle gleich und im Grunde genommen nicht oft, und in vielen Fällen kann man an solchen Tagen doch den einen oder anderen Patienten von Schmerzen befreien, die ohne eine Behandlung am Wochenende oder am Feiertag zu größerem Schaden geführt hätte.

**Dr. Brigitte Hermann
Hohenkammer**



Dr. Brigitte Hermann



Bonitätsabfrage

Ich bitte um eine Standardauskunft der
 © CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.
 Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 E können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von
 meinem

Konto Nr. _____ BLZ _____

bei der _____

per Lastschrift eingezogen werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift für Abfrage und Einzugsermächtigung

Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung
 fehlen, können leider nicht bearbeitet werden.

**Achtung – Termin vormerken:
30. November und 1. Dezember 2012!**



Europäische Akademie
für zahnärztliche
Fort- und Weiterbildung
der BLZK

Niederlassungsseminar 2012 für Praxisgründer



Freitag, 30. November 2012

- 13.00 – 13.15 Uhr **Begrüßung**
Dr. Rüdiger Schott, BLZK und Stephan Grüner, eazf GmbH
- 13.15 – 14.00 Uhr **Aufgaben der BLZK**
Peter Knüpper, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer BLZK
- 14.00 – 15.00 Uhr **Der Zahnarzt – Rechte und Pflichten**
Andreas Mayer, Stv. Justitiar KZVB
- 15.00 – 15.45 Uhr **Konzepte der postgraduierten Fort- und Weiterbildung**
Stephan Grüner, Leiter Kaufmännischer Geschäftsbereich BLZK, Geschäftsführer eazf GmbH
- 15.45 – 16.15 Uhr **Vorbereitung auf das Bankgespräch und Businessplanung**
Michael Kreuzer, Freier Wirtschaftsberater
- 16.45 – 17.45 Uhr **Praxisgründung von A bis Z**
Bernhard Fuchs, Steuerberater, Bayerische Ärzte- und Zahnärzterberatung GmbH
- 17.45 – 18.30 Uhr **Praxisfinanzierung**
Stefan Seyler, Direktor und Markus Belz, Betriebswirt (VWA), Deutsche Apotheker- und Ärztebank, München
- 18.30 Uhr **Gemeinsames Abendessen**
Einladung der Deutschen Apotheker- und Ärztebank, München



Samstag, 1. Dezember 2012

- 09.30 – 10.15 Uhr **Aufgaben der KZVB**
Dr. Walter Donhauser, Geschäftsführer KZVB
- 10.15 – 10.45 Uhr **Das Zulassungsverfahren**
Dirk Lörner, Assessor, Rechtsabteilung KZVB
- 11.15 – 12.30 Uhr **Praxisformen und Verträge**
Dr. Christian Freund, Justitiar und Geschäftsführer KZVB
- 12.30 – 13.00 Uhr **Zahnarztfactoring**
Stefan Ullmann, ABZ-zR GmbH
- 14.00 – 15.15 Uhr **Personalmanagement und -führung**
Stephan Grüner, Leiter Kaufmännischer Geschäftsbereich BLZK, Geschäftsführer eazf GmbH
- 15.45 – 16.15 Uhr **Wichtige Versicherungen für den Zahnarzt**
Stephan Grüner, Leiter Kaufmännischer Geschäftsbereich BLZK, Geschäftsführer eazf GmbH
- 16.15 – 17.30 Uhr **Steuerliche Fragen bei der Praxisgründung**
Hans Rothhammer, Steuerberater, Bayerische Ärzte- und Zahnärzterberatung GmbH

Anmeldung an: Fax 089 72480272 oder www.eazf.de

Teilnahmegebühr € 35,00 (inkl. Mittagessen und Kaffeepausen sowie ausführlichem Skript)

Hiermit melde ich mich verbindlich zum Niederlassungsseminar 2012 an:

Teilnehmer/in: _____

Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift

Name / Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Fax/Mail: _____

Teilnahme am Abendessen (kostenfrei) ja nein

Datum

Unterschrift

Kiel – Landeshauptstadt mit maritimem Charme

Nähert man sich auf seinen Reisen der Ostsee, bemerkt man das schon Kilometer vorher: Der Wind weht etwas rauer, ein paar Möwen lassen sich ab und zu blicken, die Luft schmeckt leicht salzig, die Sonne wärmt intensiver, das Land scheint besonders platt. Apropos platt: Gern versucht man sich dann auch am platten Dialekt – weil er so lieb klingt, so heimelig, so passend zu diesem Landstrich.

Die Ostseeküste bestand für den Ostdeutschen bekanntlich vor allem aus der Halbinsel Darß, den Inseln Usedom, Hiddensee und Rügen sowie den Küstenstränden rings um Wismar, Rostock und Stralsund. Nach der Wende galt es, den Ostsee-Teil von Schleswig-Holstein und natürlich die an einer großen Meeresbucht gelegene Landeshauptstadt Kiel zu erkunden.

Als Holstenstadt tom Kyle im 13. Jahrhundert gegründet, gehört die Hansestadt Kiel heute mit rund 242 000 Einwohnern zu den 30 größten Städten Deutschlands. Doch so harmonisch, wie es scheint, war die Entwicklung der Stadt nicht. Anfang des 19. Jahrhunderts gehörte Kiel zu Dänemark, wurde ein paar Jahre später durch Preußen und Österreich regiert. Was mancher vielleicht noch nicht weiß: Mit dem Kieler Matrosenaufstand begann 1918 die Novemberrevolution, die maßgeblich zum Ende des Ersten Weltkriegs beitrug und zur Gründung der Weimarer Republik führte.

Im Zweiten Weltkrieg wurden rund 80 Prozent von Kiel zerstört, die Altstadt lag fast vollständig in Trümmern. Beim Wiederaufbau sollte die Stadt moderner und großzügiger gestaltet werden. Auf die Rekonstruktion der im Krieg zerstörten historischen Bauten war dabei leider vollständig verzichtet worden. Mit der Errichtung großer Kauf-, Park- und Bürohausbauten und der etwas eintönigen Architektur der 1950er bis 1970er Jahre konnte zunächst nur wenig urbanes Flair im Nachkriegs-Kiel aufkommen.

Doch seit der Jahrtausendwende ist der Stadtkern wieder deutlich attraktiver geworden. Heute gilt die Dänische Straße mit gut erhaltenen Gründerzeitbauten als



Fährverkehr in Kiel

sehenswerter Kern der Altstadt. Durch den Rückbau der Eggerstedtstraße und die Umgestaltung des Alten Marktes wird nun auch ein Teil des alten Stadtkerns rekonstruiert.

Doch diese Stadt macht weit mehr aus als eine belebte und durchaus beliebte Altstadt: Umgeben vom Wasser der Ostsee an der Kieler Förde, durchzogen vom Nord-Ostsee-Kanal – im Jahre 1895 als Kaiser-Wilhelm-Kanal eröffnet – ist sie ein maritimes Kleinod, das diesem Anspruch auch gerecht wird. Nicht nur, dass hier schon zweimal – 1936 und 1972 – olympische Segelwettbewerbe ausgetragen wurden oder bedeutende Schiffbaubetriebe ansässig wurden: Bereits im Jahre 1882 fand die erste Kieler Woche statt. Seit 1885 wird sie als eine Art Kombination von Schiffsparade, Segelregatten und Volksfest veranstaltet und konnte sich im Laufe der Zeit zu einem weltweit bekannten Segelsportereignis und gleichzeitig zu einem der größten Volksfeste in Deutschland entwickeln.

Nicht zu vergessen der Kieler Ostseehafen, einer der bedeutendsten Naturhäfen an der Ostsee: Er ist heute nicht nur Abfahrts- und Anlaufpunkt der großen Passagier- und Frachtfähren nach Skandi-

navien und ins Baltikum. Hier legen auch regelmäßig riesige Kreuzfahrtschiffe – in diesem Jahr im Juli machte die Queen Elizabeth Station in Kiel – mit jährlich rund 350 000 Kreuzfahrern an, die die Stadt erkunden oder an einem der feinsandigen Strände sonnenbaden wollen. Für sie ist Kiel aber auch ein perfekter Ausgangspunkt zur Erkundung des Küstenlandes. Doch nicht nur die Kreuzfahrer erobern von Kiel aus die nähere und weitere Umgebung der Stadt: Kiel mangelt es wahrlich nicht an Touristen, die sich vom norddeutschen Flair angezogen fühlen. Manche bleiben einfach am Ort, bumeln durch die Holstenstraße – das ist eine der ältesten deutschen Fußgängerzonen – oder am Hindenburgufer und der Kiellinie entlang der Kieler Förde und beobachten den regen Schiffs- und Fährverkehr. Oder sie starten eine Hafenrundfahrt, beobachten das Öffnen und Schließen der Hörnbrücke – einer der seltenen Dreifeldzugklappbrücken, wandern zu den Schleusenanlagen des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Holtenau oder zur malerischen Steilküste bei Friedrichsort.

Nur wenige Minuten vom Stadtkern entfernt liegt das Olympiazentrum Schilksee, Austragungsort der Segelwettkämpfe

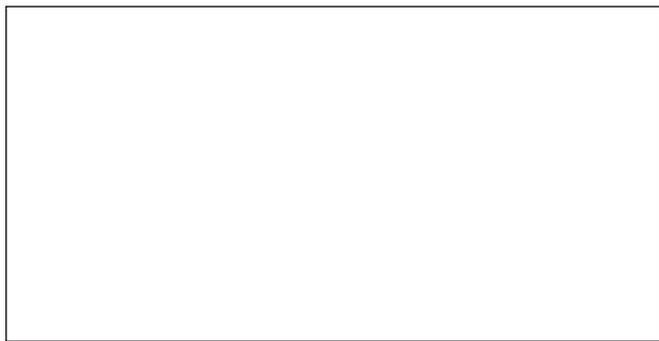


Blick vom InterConti Hotel

während der Olympischen Sommerspiele 1972 – heute einer der größten Yachthäfen an der deutschen Ostseeküste und Hafen für die Segelwettbewerbe während der Kieler Woche. Ein interessantes Ausflugsziel vor den Toren Kiels ist zweifellos das in Laboe zu besichtigende U 995, eines von fünf übrig gebliebenen deutschen Unterseebooten aus dem Zweiten Weltkrieg.

Entspannende Ausflüge zu Fuß oder per Fahrrad lassen sich in viele Richtungen unternehmen. Per Auto sind nach kurzer Zeit auch sehr reizvolle Städte wie Eckernförde zu erreichen. Oder Schleswig: Im 10. Jahrhundert in der Hand des dänischen Wikingerkönigs Harald Blauzahn, danach – im Mittelalter – Bischofsresidenz und später Hauptstadt des Herzogtums Schleswig. Heute hat Schleswig rund 24 000 Einwohner, aber auch fünf Klosteranlagen und elf Museen. Besonders Familien mit Kindern ist das Teddybär-Haus auf dem Areal des Stadtmuseums in der Schleswiger Friedrichstraße zu empfehlen.

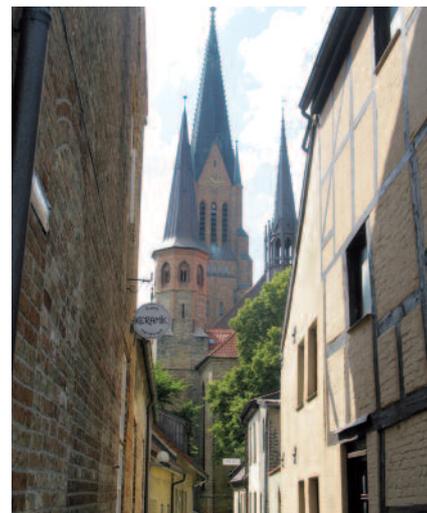
Die Kleinstadt zählt zudem zehn Kirchen verschiedener Konfessionen. Der St. Petri-Dom zu Schleswig gehört zu den bedeutendsten norddeutschen Baudenkmalern. Sein Prunkstück ist der berühmte 12,60 Meter hohe Bordesholmer Altar, von Hans Brügemann im 16. Jahrhun-



dert aus Eichenholz gefertigt. Er schildert nach Holzschnitten von Albrecht Dürer die biblische Passionsgeschichte mit 392 Figuren.

Doch zurück nach Kiel, zum Ausgangspunkt der Erkundungen der westlichen Ostsee. Dafür braucht man aber schon ein paar Tage. Zum Übernachten werden ausreichend Unterkünfte angeboten. Ideal ist ein im Stadtkern gelegenes Hotel, von dem aus man schnell auf der Einkaufsmeile oder in einem der hervorragenden Restaurants am Kai ist. Doch ebenso schnell kommt man von hier aus in die ländliche Umgebung und an die schönen Strände.

Getestet und für gut befunden habe ich das InterCity Hotel Kiel, ein Haus der Steigenberger-Gruppe und dabei wirklich bezahlbar. Es liegt ganz zentral, direkt am Hauptbahnhof und am Hafen (für Kreuzfahrer sind es nur wenige Schritte zu ihren Schiffen) und bietet trotzdem erstaunliche Ruhe und Entspannung. Empfehlenswert sind die Zimmer zur Förde – so kann man jederzeit das Leben auf



St.-Petri-Dom zu Schleswig

dem Wasser beobachten. Die Sauberkeit des Hauses ist so vorbildlich wie der freundliche und kompetente Service. Und wer nur schwer in fremden Betten zur Ruhe kommt wie ich – hier war es kein Problem.

Eva-Maria Becker

Kleinanzeigen

Erfahrene Zahnmedizinische Verwaltungshelferin (ZMV)

für Praxis im Münchner Westen gesucht.

Zuschriften bitte unter **Chiffre SA4-2012OBB** an den Verlag.

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvoberbayern.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte beim Verlag Haas. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Gerhard Haas, Freising – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.